



Bewirtschaftungsgrundsätze für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen

(BewGr-MPG)

Stand 11. Mai 2012

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen**

BewGr-MPG

Inhalt¹	Seite
1. Allgemeines	1
Anlage zu Nr. 1 Allgemeines.....	2
2. Veranschlagung Haushalt institutionelle Förderung, Beschaffung, Aufträge Dritter, Projektförderung, Internationalisierung, Fundraising.....	4
3. Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit.....	7
4. Personalstellenreserve	8
5. Verwendung von Mehreinnahmen	9
6. Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote, Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte	10
Anlage zu Nr. 6 Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote ...	13
zu 6 (1) Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge durch die Max-Planck-Gesellschaft	13
zu 6 (2) Grundsätze für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes (2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG) in der Max-Planck- Gesellschaft (W-Grundsätze MPG)	18
zu 6 (3) Die MPG ist ermächtigt, folgende außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund) anzuwenden:	29
Zu 6 (11) Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte der Max-Planck- Gesellschaft	43

¹ In den entsprechenden Abschnitten in den Bewirtschaftungsgrundsätzen ist jeweils durch Fußnoten auf dazugehörige Anlagen hingewiesen.

7.	Verbindlichkeit des Stellenplans, Höhe und Struktur der Personalausgaben, Nachwuchsförderung	45
	Anlage zu Nr. 7 Verbindlichkeit des Stellenplans, Höhe und Struktur der Personalausgaben, Nachwuchsförderung	46
	zu 7 (3) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland	46
8.	Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements.....	53
	Anlage zu Nr. 8 Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements	55
	zu 8 (5) Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs	55
	zu 8 (6) Für die unentgeltliche Übertragung/Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen gelten folgende Grundsätze:.....	56
9.	Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	57
	Anlage zu Nr. 9 Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.....	59
	Leitfaden	59
10.	Privates Vermögen.....	101
11.	Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH.....	103
12.	Verwendungsnachweis.....	105
	Anlage zu Nr. 12 Verwendungsnachweis	106
13.	Sitzlandabrechnung	109

Bewirtschaftungsgrundsätze für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen
--

1. Allgemeines¹

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze sind abschließend. Bund und Länder legen diese gemäß den VV zu §§ 44 BHO/LHO in ihren jährlichen Bewilligungsbescheiden an die Max-Planck-Gesellschaft als Nebenbestimmungen fest. Sie gelten für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft).

Werden von Bund und Ländern Änderungen beschlossen, so sind diese in die Bewirtschaftungsgrundsätze einzuarbeiten. Soweit dies für das laufende Haushaltsjahr oder nach Drucklegung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr nicht möglich ist, können Bund und Länder insoweit die Änderung beschließen, ohne dass es hierzu einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf. Einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf es auch nicht, wenn Bund und Länder mit unmittelbarer Wirkung für das Zuwendungsverhältnis einzelne Sachverhalte entscheiden. Diese Beschlüsse werden für die Max-Planck-Gesellschaft mit Bekanntgabe verbindlich.

Die BewGr-MPG sowie die im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerke bei den Titeln 427 09, 428 01, 511 02, 526 03, 526 04, 529 01, 531 01, 547 01, 686 00, 686 20, 686 30, 687 20, 687 30, 711 01, 821 01, 886 00, 886 20, 886 30, 887 20 und 887 30 haben Vorrang vor den ANBest-I des Bundes, die Anwendung subsidiär zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen finden. Im Übrigen gilt Bundesrecht, soweit nichts anderes durch Bund und Länder bestimmt wird.

Nebenbestimmungen und Vereinbarungen sind in der Anlage zu Nr. 1 aufgeführt.

Alle Regelwerke werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

¹ Anlage zu Nr. 1: Nebenbestimmungen, Vereinbarungen.

Anlage zu Nr. 1 Allgemeines

Folgende besonderen Nebenbestimmungen finden insbesondere Anwendung:

- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
- Richtlinie Telekommunikation Bund (RLTk Bund)
- Leitlinien des BMBF zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Unternehmensgründungen
- Richtlinien des damaligen BMBau vom 29. März 1985 in Verbindung mit den Bestimmungen des II. WoBauG, des Wohnraumförderungsgesetzes sowie nach den Familienheimrichtlinien des Bundes
- Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien)

Weitere Nebenbestimmungen regeln die Zuwendungsgeber in ihren jährlichen Bescheiden. Bundesseitig werden beispielsweise Regelungen bzgl. Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen sowie Ausstattung von Geschäftszimmern festgelegt.

Folgende Vereinbarungen finden Anwendung:

- Unterlagenverzeichnis für Haushaltsberatungen
 1. Haushaltsplanentwurf (Teil A) – Übersicht über die Einrichtungen der MPG gemäß § 1 Abs. 2 AV-MPG, Auszug aus den Bewirtschaftungsgrundsätzen (ohne Anlagen), Investitionsliste, zahlenmäßige Darstellung des Haushalts - jeweils gegliedert in Soll Planungsjahr, Soll laufendes Haushaltsjahr, und Ist Vorjahr (zumindest Angabe des vorläufigen Rechnungsergebnisses) insbesondere zu:
 - Projektförderung
 - Privates Vermögen
 - Tabelle zur Aufteilung der Länderanteile
 2. Erläuterungsband zum Haushaltsplanentwurf nach Forschungsgebieten (Teil B) einschließlich folgender Darlegungen:
 - Aufteilung des Haushaltsgesamt volumens in Kernhaushalte, Innovationsfonds, Kosten der Generalverwaltung, Projekt- und private Mittel sowie etwaige Sondertatbestände
 - Ausbau- sowie Entwicklungsplanungen (z.B. strukturbildende Verlagerungen von W 3-Stellen)
 - Internationalisierung der MPG/ wissenschaftliche Einrichtungen im Ausland
 3. Vollständige Fassung der Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG einschließlich Anlagen¹

¹ Wird vom Büro der GWK vorgelegt und gemäß Beschlussfassung fortgeschrieben.

4. Mittelfristige Finanzplanung für laufendes Jahr, Planungsjahr - entsprechend dem Haushaltsplanentwurf - und 3 weitere Jahre (aufbauend auf den Perspektiven des Erläuterungsbandes)
5. Berichte (teilweise nach BewGr-MPG, teilweise nach Absprache):
 - Darstellung von Selbstbewirtschaftungsmitteln, Kassenbeständen und Ausgaberesten
 - Darlegung der abgeschlossenen Sozialpläne und der gewährten Abfindungen
 - Bericht zum Einsatz der Privaten Mittel
 - Darstellung der Projekte des LDC – inhaltlich und finanziell – sowie aller Unteraufträge, die aus institutionellen Mitteln finanziert werden
- Vereinbarung zwischen der MPG und dem BMBF über die Grundsätze der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der MPG vom 20./21.12.2005 auf der Basis der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der gemeinsamen Forschungsförderung – Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei)¹
- Für den Bereich der MPG wird die Vergabekammer des Freistaates Bayern in Anspruch genommen.

¹ Seit 27.10.2008: Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung.

2. Veranschlagung Haushalt institutionelle Förderung, Beschaffung, Aufträge Dritter, Projektförderung, Internationalisierung, Fundraising

- (1) Der Haushaltsplan für die Antragsgemeinschaft weist alle Einnahmen und Ausgaben, d.h. auch zweckbestimmte Zuwendungen Dritter, aus; falls die Höhe der Beträge noch nicht oder nicht genau feststeht, sind Leertitel oder realistische Planwerte angesetzt. Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der von Bund und Ländern beschlossene Haushaltsplan der MPG, der sich aus drei Teilhaushaltsplänen zusammensetzt. Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) ist ermächtigt, die bewilligten Zuwendungen zwischen den Teilhaushalten der Antragsgemeinschaft bedarfsgerecht umzusetzen. Insoweit liegt keine Weiterleitung von Zuwendungen vor.
- (2) Für die Veranschlagung und Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben finden die hierfür maßgeblichen inhaltlichen Grundsätze der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) Anwendung. Die Veranschlagung erfolgt brutto mit der Maßgabe, dass die tatsächlichen Vorsteuererstattungen und Umsatzsteuerabführungen an die zuständigen Finanzbehörden auf gesonderten Einnahmen-/Ausgaben-Titeln nachgewiesen werden.
- (3) Die MPG ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, im Rahmen der Anwendung der VOL und VOB Aufträge bis zum Wert von 30.000 € netto freihändig zu vergeben, ohne dass weitere Gründe nach § 3 Nr. 4 VOL/A bzw. VOB/A vorliegen müssen:
 1. Der Vergabe muss in jedem einzelnen Fall eine Preisermittlung zu Grunde liegen, um die Wirtschaftlichkeit der beauftragten Leistungen zu gewährleisten. Hierzu gelten folgende Regelungen:
 - a) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert unter 1.000 € (netto) können nach einer formlosen (auch telefonischen) Preisermittlung bei mindestens 3 Anbietern freihändig vergeben werden. Auf eine schriftliche Dokumentation der Preisermittlung kann verzichtet werden.
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € bis 30.000 € (netto) können nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden. Bei Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 bis 30.000 € (netto) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Leistungsbeschreibung).

Voraussetzung einer sachgerechten Preisermittlung und damit einer wirtschaftlichen Vergabeentscheidung ist in jedem Fall eine ausreichende Marktübersicht. Das bedeutet, dass die Auswahl der in die Preisermittlung einzubeziehenden Anbieter so erfolgen muss, dass die aktuelle Wettbewerbssituation am Markt hinreichend berücksichtigt ist. Ggf. sind ergänzend Erkundigungen über den in Be-

tracht kommenden Bewerberkreis einzuholen sowie regelmäßige Wechsel unter den Bewerbern vorzunehmen.

2. Die Vorgaben der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind einzuhalten. Insbesondere ist die Vergabe o.a. Aufträge regelmäßig auf unzulässige Einflussfaktoren zu überprüfen (vgl. Nr. 11.1 der Richtlinie). Die Überprüfung obliegt einer unabhängigen Stelle (z.B. Interne Revision); in Abstimmung mit der Ansprechperson für Korruptionsprävention sind jährlich Stichproben in angemessenem Umfang durchzuführen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben aus zweckgebundenen Zuwendungen oder Aufträgen Dritter werden im Haushaltsplan grundsätzlich bei besonderen, zweckgebundenen Einnahme- und Ausgabetiteln bzw. Titelgruppen veranschlagt und nachgewiesen.

Die Verwendung der Einnahmen bestimmt sich nach den Bedingungen der jeweiligen Zuwendungsgeber.

Zahlungsverpflichtungen aus Projekten, die mit Sonderzuwendungen gefördert werden, dürfen vorschussweise aus der Grundfinanzierung erfüllt werden, wenn dies aus Gründen der Projektdurchführung und der Wirtschaftlichkeit unabweisbar notwendig ist.

- (5) Die MPG ist im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie rückwirkend zum 1.1.2010 berechtigt, wissenschaftliche Einrichtungen im Ausland, deren Ausrichtung und Arbeitsweise sie maßgeblich bestimmt und zu deren Betrieb keine öffentlichen Mittel aus Deutschland benötigt werden, vor und nach der Gründungsphase durch die Generalverwaltung der MPG administrativ zu betreuen. Die Weiterleitung von Mitteln an diese Einrichtungen ist nicht Bestandteil dieser Berechtigung. Die MPG berichtet der GWK jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen, in jedem Fall aber vor Vertragsabschluss mit einem ausländischen Partner, von allen laufenden Projekten.
- (6) Die MPG darf Mittel aus der institutionellen Förderung von Bund und Ländern dafür einsetzen, Zuwendungen von privaten Dritten einzuwerben. Die einzuwerbenden Zuwendungen müssen der MPG unmittelbar oder einer gemeinnützigen Fördereinrichtung zukommen, deren Zweck darauf gerichtet ist, wissenschaftliche Zwecke der MPG zu fördern.

Die für die Einwerbung von Zuwendungen privater Dritter aufgewendeten Mittel sind im Jahresabschluss gesondert im Detail auszuweisen. Diesen Ausgaben sind die eingeworbenen Einnahmen gegenüber zu stellen. Es ist im Verwendungsnachweis mitzuteilen, wie viele Mittel der MPG unmittelbar zugewendet und wie viele Mittel ihr von den in Satz 2 genannten Fördereinrichtungen für wissenschaftlichen Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

Die Ermächtigung **gilt im Rahmen eines befristeten Modellversuchs**. Auf der Grundlage eines im 2. Halbjahr 2015 vorzulegenden Gesamtberichts der MPG über

die Jahre 2012, 2013 und 2014 entscheidet der Fachausschuss über die evtl. Fortführung.

3. Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

- (1) Die Betriebsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 6) sowie die Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) sind bis zu einer Höhe von 100 Mio. Euro gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Betriebsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 6) sowie die Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) jeweils in sich deckungsfähig.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Titel 511 02 und 529 01. Minderausgaben bei diesen Titeln können zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8 dienen.

- (2) Die Ausgaben für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) sind übertragbar. Darüber hinaus sind in Abhängigkeit von der Regelung im jährlichen Zuwendungsbescheid des Bundes und der Länder bis zu 20 % der Zuwendungen zum Betriebshaushalt auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar oder es können bis zu 20 % der Zuwendungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden oder diese weitergehende überjährige Verfügbarkeit wird durch ein sonstiges haushaltsrechtliches Instrument hergestellt.

Am Jahresschluss nicht verwendete Kassenmittel brauchen nicht an die Zuwendungsgeber zurückgezahlt zu werden, wenn sie im neuen Jahr zur Finanzierung übertragener Reste benötigt werden und eine Anschlussbewilligung zu erwarten ist.

- (3) Vorgriffe zu Lasten der Anschlussbewilligung des Folgejahres sind zulässig, sofern dafür keine zusätzlichen Zuwendungen benötigt werden.
- (4) Die von der Revision im laufenden Haushaltsjahr festgestellten zweckwidrig von der MPG verausgabten Mittel sind bis zum 30.6. des Folgejahres entsprechend dem Finanzierungsschlüssel, der im Jahr der Feststellung der zweckwidrigen Verwendung galt, zurück zu zahlen.

4. Personalstellenreserve

- (1) Die Max-Planck-Gesellschaft verfügt zur Erhaltung ihrer Beweglichkeit im Personalbereich über eine Stellenreserve, bestehend aus 10 Stellen W 3, die in Fällen eines dringenden und auf andere Weise nicht zu behebenden Bedarfs besetzt werden können.
- (2) In Anspruch genommene Stellen sollen nach Ablauf von zwei Jahren in die Personalstellenreserve zurückfallen.

5. Verwendung von Mehreinnahmen

- (1) Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigungen, soweit nicht Bund und Länder nach Nr. 8 im Einzelfall Abweichendes beschließen.
- (2) Rückvereinnahmungen sind im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Bundes zulässig.
- (3) Einnahmen aus Versicherungs- und Schadenersatzleistungen verstärken die sachlich zutreffenden Ausgabetitel und sind wie zweckgebundene Einnahmen zu behandeln.

6. Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote, Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte

(1)¹ Für Arbeitsverträge, die ein beamtenrechtsähnliches Dienstverhältnis begründen sollen, gelten die Grundsätze, die in der Anlage zu Nr. 6 (1) beigefügt sind.

(2)² Ab 1.1.2008 findet für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen das für den Bund geltende Beamten- und Besoldungsrecht nach Maßgabe der "Grundsätze für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes (2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG) in der Max-Planck-Gesellschaft" entsprechende Anwendung (Anlage zu Nr. 6 (2) - auch Berichtsstruktur).

Für Verträge, die vor dem 1.1.2008 nach niedersächsischem Landesrecht abgeschlossen und nicht ins Bundesrecht übergeleitet wurden, verbleibt es bei der alten Regelung.

(3)³ Für andere Beschäftigte gelten der TVöD (Bund) einschließlich der diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge sowie die im Bereich der Bundesverwaltung sowie der Bundesressortforschung durch BMI oder BMF allgemein getroffenen Zusatzregelungen und Auslegungen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß der beigefügten Anlage zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG.

(4) Die Versorgungszahlungen der Max-Planck-Gesellschaft werden aus dem laufenden Haushalt gedeckt.

(5) Die Max-Planck-Gesellschaft ist ermächtigt, ihr zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten in Trägerschaft Dritter für Max-Planck-Einrichtungen zu verausgaben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Begünstigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.

(6) Anträge über die Zuweisung von wissenschaftlichen Mitarbeitern zu supranationalen Organisationen, anderen Forschungseinrichtungen, Hochschulen o.a. unter Belassung der Bezüge sind an das für die MPG zuständige Fachressort des Bundes zu richten. Das Ministerium entscheidet im Regelfall ohne vorherige Abstimmung mit den Ländern und unterrichtet den Fachausschuss DFG/MPG nachträglich.

¹ Anlage zu Nr. 6 (1): Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

² Anlage zu Nr. 6 (2): W-Grundsätze MPG, Berichtsstruktur

³ Anlage zu Nr. 6 (3): Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund).

- (7) Im Zusammenwirken von Hochschulen und der MPG gelten folgende Regelungen:
1. Bei Lehrverpflichtungen von Beschäftigten der MPG an deutschen Universitäten von nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden wird auf eine Kostenerstattung verzichtet. Bei mehr als zwei Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung sind pro übersteigender Semesterwochenstunde 7,5 % der Gesamtbezüge durch die Universitäten an die MPG zu erstatten.
 2. Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen von mehr als einem Viertel des an Fachhochschulen üblichen Lehrdeputats (18 Semesterwochenstunden), d.h. von mehr als 4,5 Semesterwochenstunden, sind mit 5 % der Gesamtbezüge pro zusätzlicher Semesterwochenstunde zu vergüten bzw. zu erstatten.
 3. Die Teilung der Versorgungslasten kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Berufung ansonsten scheitern würde und das Land/die Universität dies bestätigt; die jeweiligen Beträge sind konkret zu errechnen.
- (8) Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MPG werden die Zuwendungsgeber für die Auszahlung der Wertguthaben, die während der Fortdauer der institutionellen Förderung aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 AtG entstehen werden, entsprechend ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil nach dem Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel finanziell einstehen.
- (9) Die MPG ist ermächtigt, Sozialplänen, die die Vorgaben des Rationalisierungsschutztarifvertrages (RatSchTV) überschreiten, ohne Befassung der Zuwendungsgeber zuzustimmen, wenn die Abweichungen vom RatSchTV unterhalb des Rahmens der von den Zuwendungsgebern bisher gebilligten Sozialpläne verbleiben und somit dem Sozialplan-Muster der MPG entsprechen.

Die MPG ist ermächtigt, unter folgenden Voraussetzungen in Einzelfällen Abfindungen zu zahlen:

- Es muss ein dienstliches Interesse am Ausscheiden bestehen, und zwar entweder organisatorisch bedingt (z.B. bei Umstrukturierung, Zusammenlegung von Arbeitsbereichen usw.) oder in der jeweiligen Person liegend (z.B. eingeschränkte Verwendbarkeit aufgrund veränderter Anforderungen in Folge thematischer, struktureller oder technischer Änderungen usw.).
- Die Höhe der Abfindung beträgt bis zu 1 Monatsentgelt je Beschäftigungsjahr, höchstens 18 Monatsentgelte. Monatsentgelt ist der Betrag aus Entgelt und anderen Zulagen, der dem Betroffenen mindestens zwei Jahre zugestanden hat.

Abfindungen werden nicht gezahlt:

- wenn der Beschäftigte aus persönlichen von ihm zu vertretenden Gründen ausscheiden soll;
- wenn der Beschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber oder einem überwiegend vom Bund und/oder einem Land institutionell finanzierten Zuwendungsempfänger übernommen wird. Die Abfindung ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn der Beschäftigte innerhalb von 18 Monaten seit dem Ausscheiden eine Tätigkeit bei einem der vorgenannten Arbeitgeber aufnimmt;
- wenn der Beschäftigte erwerbs- oder berufsunfähig i.S. der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i.S. des SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.

Wird der Beschäftigte das 63. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraums vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsentgelte, verringert sich die Abfindung entsprechend.

Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht.

Die MPG hat jährlich über die auf dieser Basis abgeschlossenen Sozialpläne und gewährten Abfindungen dem zuständigen Fachressort des Bundes zu berichten.

- (10) 1. Die MPG kann an Beschäftigte, die am 30. Juni 2010 Auslandszuschläge nach altem Recht erhalten haben, im ersten Jahr der Neuregelung eine Zulage in Höhe der vollen Differenz zum Besitzstand am 30. Juni 2010 gewähren. Diese Zulage ist über einen Zeitraum von fünf Jahren in gleichmäßigen Schritten abzubauen, also jährlich um 20 % zu kürzen.
2. Grundlage der Bemessung des Auslandszuschlags bei Vergütungen entsprechend BBesO W ist die jeweilige Summe aus Grundgehalt und unbefristet gewährten Leistungsbezügen.

Die Anwendung dieser Regelung erfolgt zuwendungsneutral.

- (11)¹ Für die Eingruppierung von Vorzimmerkräften in der MPG gelten die übertariflichen Sonderregelungen, die in der Anlage beigefügt sind.

¹ Anlage zu Nr. 6 (11): Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte.

Anlage zu Nr. 6 Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote

zu 6 (1) Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge durch die Max-Planck-Gesellschaft

A. Voraussetzungen für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

Beamtenrechtsähnliche Verträge können nur abgeschlossen werden:

1. Bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unmittelbar vor der Einstellung aus einem Beamtenverhältnis oder aus einem beamtenrechtsähnlichen Dienstverhältnis ausscheiden und denen mindestens eine der bisherigen Funktion entsprechende Funktion übertragen wird.
2. Bei Übertragung einer Funktion oberhalb der Entgeltgruppe 15 Ü bzw. AT B, wenn hierfür eine entsprechende Stelle im Haushaltsplan ausgebracht ist.
3. Bei Übertragung einer Funktion, für die im Haushaltsplan eine Stelle der Besoldungsordnung W bzw. C ausgebracht ist.

B. Inhaltliche Gestaltung beamtenrechtsähnlicher Verträge

I. Grundsatz

- a) Ab dem 01.01.2008 findet für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen das Beamtenrecht des Bundes Anwendung.

In den abzuschließenden Verträgen sind die Regelungen der folgenden Abschnitte II bis IV zu berücksichtigen.

- b) Der Eintritt Wissenschaftlicher Mitglieder in den Ruhestand kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien und Verfahren bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinausgeschoben werden:

Die Dienstzeit eines Wissenschaftlichen Mitglieds kann ausnahmsweise über die Regelaltersgrenze hinaus um jeweils ein bis drei Jahre, längstens jedoch bis zum 75. Lebensjahr verlängert werden, wenn nach der externen Evaluation durch den Fachbeirat des Instituts dessen besondere wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen und eine herausgehobene nationale bzw. internationale Rolle im Forschungsfeld bestätigt wird und darüber hinaus die Max-Planck-Gesellschaft ein besonderes Interesse an der Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten hat. Eine Verlängerung kommt insbesondere in Betracht, wenn ansonsten eine Abwanderung ins Ausland drohen würde.

Um zu gewährleisten, dass es sich hierbei nur um wenige ausgesuchte Einzelfälle handelt, werden der Entscheidung über die Dienstzeitverlängerung unter Beachtung ihrer Auswirkungen für die langfristige Entwicklung des Max-Planck-Instituts und der Max-Planck-Gesellschaft folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- überdurchschnittliche Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand,
- herausgehobene Qualität des Arbeitsprogramms,
- Erwartung weiterer signifikanter Beiträge zur Forschung des jeweiligen Arbeitsgebietes,
- weiterer besonderer Beitrag zur internationalen Vernetzung des Forschungsgebietes,
- herausragende international sichtbare Ehrungen und Preise.

Die Entscheidung wird in folgendem Verfahren getroffen:

- Antrag des Wissenschaftlichen Mitgliedes,
- Stellungnahme des Kollegiums des Max-Planck-Instituts,
- Auswertung der letzten Fachbeiratsberichte,
- Prüfung durch den Vizepräsidenten der betreffenden Sektion des Wissenschaftlichen Rates,
- Entscheidung des Präsidenten,
- Bericht im Verwaltungsrat der Max-Planck-Gesellschaft.

Die Max-Planck-Gesellschaft berichtet jährlich den Zuwendungsgebern über die Verlängerungsentscheidungen des jeweiligen Vorjahres und legt den Bericht mit dem Verwendungsnachweis zum 30.06. eines jeden Jahres dem fachlich zuständigen Bundesressort vor.

II. Vergütung

1. Grundvergütung darf nur in Höhe des Betrages festgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der Angestellte in die seiner tariflichen Vergütungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe (vgl. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT) eingestuft würde. Die Besoldungsgruppe und das Besoldungsdienstalter, nach denen sich die Vergütung bemisst, sind im Vertrag anzugeben.
2. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern kann neben der Vergütung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Arbeitnehmerbeitragsanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einschließlich aller darauf entfallenden Steuern gewährt werden. Diese Zulage wird im einzelnen Arbeitsvertrag ohne Bezugnahme auf die Bemessungsgrundlage vereinbart.
3. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung ist zulässig, soweit die Aufwendungen hierzu zuzüglich der Kosten für eine Anwartschaftsversicherung die Leistungen in die bisherige restkostendeckende private Krankenversicherung übersteigen. Die Übernahme darf jedoch nur solange erfolgen,

wie der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Wechsel in die (restkostendeckende) private Krankenversicherung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist

III. Versorgungsleistungen, Beihilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses
 - wegen Erreichens der Altersgrenze,
 - bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit,
 - auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Vollendung des 63. Lebensjahreswird Versorgung in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Außerdem wird Beihilfe entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt.
2. Abweichend von § 11 Ziffer 2 BeamtVG – können auch Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in der eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter hauptberuflich im Dienst einer ausländischen Forschungsorganisation oder Hochschule gestanden hat. Bei Leistungen, die aufgrund mitgliedstaatlicher Regelungen nicht nach § 55 Abs. 8 BeamtVG angerechnet werden können, ist durch eine Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der betreffenden mitgliedstaatlichen Alterssicherungsleistungen (aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz) zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang diese Zeiten weiterhin als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, um im Einzelfall durch die Nichtberücksichtigung solcher Zeiten entstehende Nachteile auszugleichen.
3. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern darf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur mit der Maßgabe zugesagt werden, dass Versorgungsbezüge unter Einbeziehung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Versorgungsleistungen so festgesetzt werden, dass diejenige Nettoversorgung nicht überschritten wird, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge als Beamter (ohne Rente) erzielen würde.

Protokollnotiz:

Soweit die Rente auf mindestens 180 eigenen monatlichen Beitragsanteilen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters beruht, wird sie nur im Rahmen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Zu den eigenen Beitragsanteilen gehören nicht Beträge, die von einem Dienstherrn im Wege der Nachversicherung geleistet, sowie Beitragsanteile, die bei der Berechnung der Zulage nach II.2 berücksichtigt worden sind.

4. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss sich verpflichten, etwaige Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche oder Rentenansprüche gegenüber einem anderen Träger der Versorgungslast geltend zu machen. Soweit die Rechtsverfolgung gefordert wird, sind dem Mitarbeiter die angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten.

IV. Kündigung

1. Für den Fall einer Kündigung durch die Mitarbeiterin//den Mitarbeiter ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.
2. Es ist vorzusehen, dass die MPG den Vertrag nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündigen kann. Für diesen Fall ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.
3. Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

Protokollnotiz:

Für die Präsidentin/den Präsidenten und die Generalsekretärin/den Generalsekretär der MPG bleiben Regelungen über die Kündigung und die Versorgung vor Vollendung des 63. Lebensjahres den jeweiligen Einzelverträgen vorbehalten.

V. Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Beamtenrecht des Bundes zugrunde liegt – nachstehend "Vertragsinhaberin" bzw. "Vertragsinhaber" genannt, gelten folgende Besonderheiten:

- a) Das Hauptamt der Vertragsinhaberin bzw. des Vertragsinhabers umfasst im Rahmen ihres bzw. seines jeweiligen Faches die Erstellung von Gutachten einschl. der hierfür erforderlichen Untersuchungen in Berufungsverfahren für Hochschulen und oberste Dienstbehörden.
- b) Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört für die Vertragsinhaberin bzw. den Vertragsinhaber bis zur Fertigstellung des Manuskripts zum Hauptamt und danach zur Nebentätigkeit.
- c) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.
- d) Der Präsident der MPG kann bestimmte Arten von Nebentätigkeiten im Rahmen des zulässigen Zeitbedarfs allgemein genehmigen. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten sind vor Aufnahme unter Angabe des jeweiligen Umfangs der Tätigkeit anzuzeigen.
- e) Soweit die Vertragsinhaberin bzw. der Vertragsinhaber nicht unter die Arbeitszeitverordnung des Bundes fällt, gilt diese für die Bemessung des Höchstumfanges von Nebentätigkeiten sinngemäß. Bei einer Lehrtätigkeit sind für eine Lehrveranstaltungsstunde in der Regel zwei Zeitstunden anzusetzen.
- f) Die Ablieferungspflicht für Einnahmen aus Nebentätigkeiten entfällt für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation, der MPG oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im Dienst wahrgenommen werden, sowie für selbständige Gutachtertätigkeiten.

Die vorgenannten Besonderheiten gelten für Vertragsinhaberinnen und Vertragsinhaber im Ruhestand entsprechend.

C. Abweichungen von den Regelungen unter A und B

In anderen als den in Abschnitt A genannten Fällen bedarf der Abschluss beamtenrechts-ähnlicher Verträge im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Das gleiche gilt, wenn von den in Abschnitt B genannten Regelungen abgewichen werden soll.

zu 6 (2) Grundsätze für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes (2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG) in der Max-Planck-Gesellschaft (W-Grundsätze MPG)

1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten

- ⇒ für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und für die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG, insgesamt nachfolgend als MPG bezeichnet (sachlicher Geltungsbereich).
- ⇒ für die Wissenschaftlichen Mitglieder der Max-Planck-Institute (MPI) sowie für sonstige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in herausgehobener Stellung, für die entsprechende Berufungs- oder besondere Auswahlverfahren durchgeführt werden (persönlicher Geltungsbereich).

Mit diesen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen kann nach Maßgabe der vorstehenden Anlage zu Nr. 6 (1) sowie des Professorenbesoldungsreformgesetzes in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen ein beamtenrechtsähnlicher Vertrag auf der Grundlage der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W geschlossen werden.

2. Leistungsbezüge

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit Vergütung entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Leistungsbezüge erhalten.

- 2.1 Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährt werden. Bei Bleibeverhandlungen sind Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen zu berücksichtigen; soweit ein Abschlag gegenüber dem Berufsangebotsangebot nicht erfolgt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Nr. 2.1:

Die Zuwendungsgeber gehen davon aus, dass die MPG bei Berufungen aus deutschen Hochschulen und deutschen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entsprechend Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) verfährt.

Die Vertreter der Länder in der BLK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungen aus der MPG ebenfalls Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) sinngemäß anwenden.

- 2.2 Leistungsbezüge können ferner für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung vergeben werden.

Dabei werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt:

- ⇒ Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand
- ⇒ Qualität des Arbeitsprogramms
- ⇒ Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes (Personaleinsatz, Mittelverwendung einschließlich Drittmittel)
- ⇒ Zusammenarbeit im Institut, mit anderen MPI sowie externen Partnern im In- und Ausland
- ⇒ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Übernahme von Lehr- und Betreuungsaufgaben.

Leistungsbezüge können auf der Grundlage der oben genannten Kriterien auch anhand von Zielvereinbarungen vergeben werden.

2.3 Leistungsbezüge können für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben in der Leitung oder Selbstverwaltung der MPG gewährt werden. Diese Leistungsbezüge dürfen für Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen höchstens 35 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 BBesG betragen; für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben, die über das in der Wissenschaft übliche Maß hinausgehen, sind die Leistungsbezüge entsprechend dem Umfang der Verpflichtungen niedriger festzusetzen.

2.4 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 können unbefristet vergeben werden, soweit die MPG dadurch in einen ebenfalls unbefristeten Besitzstand oder ein unbefristetes Konkurrenzangebot eintritt. Darüber hinaus können sie unbefristet vergeben werden, wenn es zur Gewinnung bzw. zum Halten eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin unerlässlich ist.

Im Übrigen werden Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 befristet vergeben.

Befristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können nach einer Evaluation des Arbeitsgebietes des Wissenschaftlers oder der Wissenschaftlerin durch den Fachbeirat des Instituts entfristet werden, soweit das Ergebnis der Evaluation dies rechtfertigt.

2.5 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können auch als Einmalzahlung vergeben werden.

2.6 Unbefristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1, nach Nr. 2.2 und Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 können an den gesetzlichen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

2.7 Die MPG regelt Einzelheiten zu Kriterien und Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen.

Die Regelung sowie nachfolgende Änderungen sind den von den Zuwendungsgebern beauftragten Berichterstattern innerhalb der GWK mitzuteilen.

3. Begrenzung

- 3.1 Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um das Wissenschaftliche Mitglied oder den sonstigen Wissenschaftler/die sonstige Wissenschaftlerin aus dem Bereich außerhalb der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen zu gewinnen sowie um dessen/deren Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG ferner übersteigen, wenn der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin bereits bisher Leistungsbezüge in der MPG, an einer deutschen außerhochschulischen Forschungseinrichtung oder an einer deutschen Hochschule erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen und die Weitergewährung oder Erhöhung der Leistungsbezüge erforderlich ist, um den Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin aus einer anderen deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtung oder einer deutschen Hochschule für die MPG zu gewinnen oder seine/ihre Abwanderung dorthin zu verhindern. Weiterhin dürfen Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG in besonders gelagerten Ausnahmefällen überschreiten, wenn eine Gewinnung aus dem Bereich der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen erforderlich oder eine Abwanderung in den Bereich der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen abzuwenden ist; der Ausnahmefall ist eingehend zu dokumentieren.

Über die Leistungsbezüge, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, berichtet die MPG jährlich dem BMBF.

Protokollnotiz zu Nr. 3.1:

Die Vertreter der Länder in der BLK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Hochschulbereich gegenüber der MPG entsprechend verfahren.

- 3.2 Die Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 2 BBesG dürfen 65 % des Grundgehalts nicht überschreiten.

4. Vergaberahmen

- 4.1 Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist in der MPG so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Ausgaben für Vergütungen der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 BBesG eingestuftten Wissenschaftler

und Wissenschaftlerinnen nach Maßgabe der Nr. 4.3 den Betrag von 80.000 € (Stand 2001) (Vergütungsdurchschnitt) nicht überschreiten. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Der Vergütungsdurchschnitt erhöht sich entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung. Bei der Berechnung des Vergaberahmens und des Vergütungsdurchschnitts sind die Ausgaben für Vergütungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach dem 1.1.2009 aus Einrichtungen im Ausland, Internationalen Organisationen oder aus der Wirtschaft berufen wurden oder deren Abwanderung zu solchen Stellen nach dem 1.1.2009 im Wege von Bleibeverhandlungen abgewendet wurde, nicht einzubeziehen. Dasselbe gilt für Mittel privater Dritter, die der MPG für die Vergütung von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden.

Protokollnotiz zu Nr. 4.1:

Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 BBesG können Berücksichtigung finden.

- 4.2 Der jeweils maßgebliche Vergütungsdurchschnitt darf jährlich um durchschnittlich 2 % (bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren); insgesamt höchstens um bis zu 10 % überschritten werden, soweit entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zu darüber hinausgehenden Überschreitungen entscheidet die GWK.
- 4.3 Der jeweils maßgebliche nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2 ermittelte Vergütungsdurchschnitt darf im Durchschnitt eines Zeitraums von fünf Jahren nicht überschritten werden; er darf in einem Jahr um nicht mehr als 2 % überschritten werden.
- 4.4 Die MPG legt der GWK auf der Grundlage einer mit den Zuwendungsgebern abzustimmenden Regelung jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Personalausgaben und zukünftigen Verpflichtungen der MPG in dem von den W-Grundsätzen erfassten Bereich vor (einschließlich der Vergütungen für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Nr. 4.1 Satz 4) und gewährleistet die Einhaltung der diesen Bereich betreffenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch ein entsprechendes Controlling-System.

5. Ruhegehaltfähigkeit

- 5.1 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens sechs Jahre bezogen wurden. Es kann vereinbart werden, dass Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 in W 3 bis zu 82 %, in W 2 bis zu 50 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig sind. Für Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 gilt § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG entsprechend.

Protokollnotiz zu Nr. 5.1:

Die Ruhegehaltfähigkeit kann nicht schon bei der zweiten Gewährung einer befristeten Leistungszulage erklärt werden.

- 5.2 Der Gesamtbetrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf 56 % der Summe der Grundgehälter in Besoldungsgruppe W 2 und W 3 BBesG nicht übersteigen.

6. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit Universitäten berufen werden und ihre Forschungsaufgaben in einem MPI wahrnehmen, können entsprechend Besoldungsgruppe W 1 BBesG vergütet werden. Für die Zahlung von Sonderzuschlägen und Bewährungszulagen gelten § 72 BBesG und Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur BBesO W entsprechend.

7. Forschungszulagen

Den in Nr. 1 bezeichneten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der MPG einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittel- oder Auftraggeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Dasselbe gilt für Forschungsprojekte, die aus Mitteln ausländischer öffentlicher Stellen finanziert werden, zu deren Haushalt keine Beiträge aus deutschen öffentlichen Mitteln geleistet werden. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen vollen Kosten nach der Kosten- und Leistungsrechnung des Forschungsvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Forschungszulage darf das Jahresgrundgehalt des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin nicht übersteigen.

8. Inkrafttreten/Übergangsregelung

- 8.1 Diese Grundsätze treten am 01. Januar 2004 in Kraft und ersetzen die Grundsätze für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung C in der Max-Planck-Gesellschaft vom 18. Juni 1979 in der Fassung vom 26. November 1991.
- 8.2 Für am 01. Januar 2004 bereits vorhandene Wissenschaftliche Mitglieder und sonstige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der MPG gelten die bisherigen Vertragsbedingungen fort; eine Erhöhung der Vergütung durch die Gewährung von Zuschüssen nach den Grundsätzen für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung C in der Max-Planck-Gesellschaft vom 18. Juni 1979 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorstehenden Grundsätzen mit vorhandenen Wissenschaftlichen Mitgliedern sowie sonstigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen vereinbart werden, dass Vergütung und Versorgung sich insgesamt nach dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung richten, mit der Maßgabe, dass mit Wissenschaftlichen Mitgliedern mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 4 eine Vergütung entsprechend Besoldungs-

gruppe W 3 und mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 3 eine Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 vereinbart werden kann; eine solche Vereinbarung ist zu treffen, wenn das Wissenschaftliche Mitglied oder der/die sonstige Wissenschaftler/in dies verlangt. Im Rahmen einer Überführung nach Satz 2 können Leistungsbezüge entsprechend Nr. 2.1 i.V.m. Nr. 2.4 vereinbart werden, soweit hierdurch eine Überführung von der C-Vergütung in die W-Vergütung begünstigt wird.

- 8.3 Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (in 2009) legt die MPG einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen vor. Die GWK entscheidet auf der Basis dieses Berichts über evtl. notwendige Anpassungen.¹

¹ Bis spätestens zum 30.6.2014 legt die MPG einen erneuten zusammenfassenden Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der W-Grundsätze MPG für den Zeitraum 2009 bis 2013 vor. Die GWK entscheidet auf der Basis dieses Berichts über evtl. notwendige Anpassungen.

Berichtsstruktur für den jährlichen Bericht der MPG an die Zuwendungsgeber über die Verlaufsentwicklung der Vergütungen im Bereich C2-C4/W1-W3

I. Eigene zusammenfassende Bewertung der MPG

Wie stellt sich die Personalsituation in den vom Bericht erfassten Bereichen aus Sicht der MPG dar? Wo liegen evtl. Risiken? Wie bewertet die MPG z.B. das Verhältnis zwischen den Personalkapazitäten im tariflichen und außertariflichen Bereich der Institute?

II. Ständige Berichtspunkte (Tabellen/Grafiken, ggf. mit kurzen Erläuterungen)

1. Leistungsbezüge nach Kategorien und Besoldungsgruppen

- 1.1 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Leistungsbezüge im Berichtszeitraum nach Besoldungsgruppen und in der Gesamtsumme
- 1.2 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Berufungs-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) - davon für Neuberufungen im Berichtszeitraum
- 1.3 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Bleibe-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge
- 1.4 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten besonderen Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) einschl. Einmalzahlungen nach Nr. 2.5 - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge
- 1.5 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Funktions-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen)
- 1.6 Zahl der Empfänger und Summe der aus Anlass der Überleitung von der BBesO C in die BBesO W nach Nr. 8.2 vergebenen Leistungsbezüge.

2. Langfristige Belastungen der MPG

2.1 Unbefristete Leistungsbezüge in W 2/W 3/Zuschüsse in C 4:

Zahl der Empfänger und absoluter Betrag/Jahressumme - davon dynamisiert Prozentanteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge und Zuschüsse jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen.

Prozentanteil an der Grundgehaltssumme einschl. Leistungsbezüge und Zuschüsse jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen.

Zahl der Fälle, in denen Leistungsbezüge nach Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (mit kurzer typisierender Begründung).

2.2 Versorgungszusagen:

Übersicht 1:

Berechnung des Rahmens für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach Nr. 5.2 der W-Grundsätze im laufenden Jahr

Zahl der Empfänger und Betrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge in W 2/W 3 und der ruhegehaltfähigen Zuschüsse in C 4 im laufenden Jahr, davon über ein Beamtenverhältnis bzw. durch Versorgungszuschläge abgedeckt

Prozentanteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge an der Grundgehaltssumme insgesamt und getrennt nach W 2/W 3

Übersicht 2:

Verteilung der erhöhten Ruhegehaltfähigkeit (welche Zahl/welcher Prozentsatz der Wissenschaftler hat nur die Mindestruhegehaltfähigkeit, wie viele erreichen den maximal möglichen Prozentsatz, wie viele liegen dazwischen?), Verteilung im letzten Jahr/im letzten 5-Jahres-Zeitraum

Übersicht 3:

Entwicklung der Pensionszahlungen und deren Anteil an der Grundgehaltssumme unter Einbeziehung der C-Besoldung in fortlaufender Zeitreihe und in der Vorausschau für einen längerfristigen Zeitraum (z.B. nächste 10 Jahre).

3. **Begrenzung**

(gesondert nur an BMBF, s. Nr. 3.1 Absatz 2 der W-Grundsätze):

Überschreitungen von B 10 (Personalnummer, absoluter Betrag der Leistungsbezüge, Betrag der B 10-Überschreitung, Grund für Überschreitung, insb. Einordnung unter Nr. 3.1 Satz 1 oder 2 der W-Grundsätze?)

4. **Vergaberahmen**

- 4.1 Berechnung des (Soll-) Vergütungsdurchschnitts des laufenden Jahres für die einzelnen Besoldungsgruppen (C 2/C 3/W 2 West, C 4/W 3 West, C 2/C 3/W 2 Ost Zuschlag, C 4/W 3 Ost Zuschlag, C 2/C 3/W 2 Ost, C 4/W 3 Ost) und im (gewichteten) Gesamtdurchschnitt unter Angabe der jeweiligen (zeitanteilig berechneten) besetzten Stellen und unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungserhöhungen und Veränderungen des Bemessungssatzes nach der 2. BesÜV sowie evtl. Veränderungen der Stellenstruktur. Weiterhin ist über die Vergütungen für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Nr. 4.1 Satz 4 der W-Grundsätze zu berichten.
- 4.2 Berechnung des (Ist-)Vergütungsdurchschnitts des laufenden Jahres unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeit nach Nr. 4.2 und der Flexibilisierung nach Nr. 4.3.
- 4.3 Darstellung der Entwicklung des Vergütungsdurchschnitts im laufenden 5-Jahres-Zeitraum einschl. evtl. Überschreitungen nach Nr. 4.2 und Flexibilisierungen nach Nr. 4.3 und Berechnung des 5-Jahres-Durchschnitts.

5. Personalstruktur

- 5.1 Personalkapazitäten (Vollzeitäquivalente) nach Besoldungs-/Vergütungsgruppen jeweils zum 31.12. im Zeitverlauf insgesamt
- 5.2 Personalkapazitäten (Vollzeitäquivalente) nach Besoldungs-/Vergütungsgruppen jeweils zum 31.12. im Zeitverlauf, getrennt nach unbefristetem und befristetem Personal.

6. Juniorprofessuren

Zahl der gemeinsam berufenen Juniorprofessuren und der im Berichtszeitraum neu berufenen Juniorprofessuren

7. Forschungszulagen

Übersicht über Zahl der vergebenen Forschungszulagen, Gesamtsumme, Durchschnittsbetrag

Verteilung der Forschungszulagen nach Bandbreiten (z.B. innerhalb der Bandbreite von 10-20 %, 20-30 % usw. des Grundgehalts).

III. Fallweise aufzunehmende Punkte

- 1. Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren i.S. der Nr. 1 der W-Grundsätze für zusätzliche Wissenschaftlerkategorien/Funktionen
- 2. Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen nach Nr. 2.3, Absatz 2 der W-Grundsätze
- 3. Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze

Erläuterungen

Zu den aufgeführten Berichtspunkten:

1. Übersicht über die Struktur der gezahlten Leistungsbezüge nach Kategorien (Berufungs-, Bleibe-, besondere und Funktions-Leistungsbezüge) und Besoldungsgruppen

Durch die Übersicht wird z.B. dokumentiert, ob entsprechend dem mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz verfolgten Ziel (stärkere Leistungsorientierung des Vergütungssystems) ein ausreichender Anteil auf die so genannten besonderen Leistungsbezüge entfällt. Dieser Gesichtspunkt ist z.B. in der niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung durch eine Mindestquote für den Anteil der besonderen Leistungsbezüge berücksichtigt worden, an deren Stelle hier die Berichtspflicht tritt. Ferner soll z.B. erfasst werden, in welchem Verhältnis die Ausgaben für Leistungsbezüge zur Gewinnung neuer Wissenschaftler zu den an bereits vorhandene Wissenschaftler gezahlten Leistungsbezügen stehen.

2. Übersicht über langfristige Belastungen der MPG

2.1 Unbefristete Leistungsbezüge

In einer ersten Übersicht sollten die unbefristeten Leistungsbezüge und deren Anteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge erfasst werden. Durch die Übersichten wird die GWK in die Lage versetzt, die Vergabep Praxis zu überprüfen und ggf. einen zu hohen Anteil der unbefristeten Leistungsbezüge zu beanstanden. Ferner sollte über die Fälle berichtet werden, in denen Leistungsbezüge bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze).

2.2 Versorgungszusagen

Der Komplex Versorgungszusagen bzw. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen soll mit folgenden Übersichten erfasst werden:

- Betrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge und deren Prozentanteil an der Grundgehaltssumme gemäß Nr. 5.2 der W-Grundsätze
- Übersicht über die Fälle, bei denen die Ruhegehaltfähigkeit nach Nr. 5.1 erhöht wurde, und zwar durch Angabe der Zahl der Wissenschaftler innerhalb einer bestimmten Versorgungsbandbreite (z. B. Wissenschaftler in W 3 mit einer erhöhten Ruhegehaltfähigkeit von 40-50 %, 50-60 % usw.)
- Entwicklung der Pensionszahlungen (Ist-Zahlen) und deren Anteil an der Grundgehaltssumme unter Einbeziehung der C-Besoldung in fortlaufender Zeitreihe.
- Hochrechnung des Anteils der Versorgungsleistungen an den Personalausgaben im Bereich der W- und C-Besoldung in einer längerfristigen Vorausschau. Dabei sind längere Zeiträume als etwa 10 Jahre allerdings nicht realisierbar, weil bei der Bewertung der Versorgungsanwartschaften nur von den vorhandenen Personalfällen und deren durchschnittlicher Verweildauer ausgegangen werden kann.

3. Begrenzung

Überschreitungen von B 10 sind in einer gesonderten Übersicht (s. Nr. 3.1 der W-Grundsätze) aufzuführen.

4. Vergaberahmen

Weitere Übersichten betreffen die Einhaltung des Vergaberahmens bzw. des Vergütungsdurchschnitts, und zwar die Berechnung des Vergütungsdurchschnitts für die einzelnen Besoldungsgruppen einschließlich der Erhöhungen durch Besoldungsanpassungen und Veränderungen des Bemessungssatzes nach der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung, die Angabe von Überschreitungen nach Nr. 4.2 bzw. Flexibilisierungen nach Nr. 4.3 der W-Grundsätze sowie die Entwicklung des Vergütungsdurchschnitts einschließlich Überschreitung und Flexibilisierungen im Zeitablauf. Weiterhin ist über die Vergütungen für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Nr. 4.1 Satz 4 der W-Grundsätze zu berichten.

5. Personalstruktur

Durch die in Nr. 5 der Anlage aufgeführten Angaben soll insbesondere erfasst werden, welche Veränderungen in der Personalstruktur der MPG sich in Folge der Einführung der W-Besoldung ergeben (insb. Verhältnis der Personalkapazitäten im tariflichen Bereich zum außertariflichen Bereich und evtl. Verschiebungen im Verhältnis von befristeten zu unbefristeten Mitarbeitern). Daten zu der Struktur der Personalausgaben werden bereits im Zusammenhang mit der Personalausgabenquote (Nr. 6 der Bewirtschaftungsgrundsätze) abgefragt.

Darüber hinaus können nach Bedarf weitere in den W-Grundsätzen vorgesehene Berichtspunkte in den jährlich vorzulegenden Bericht aufgenommen werden, sofern nicht eine frühere Unterrichtung im Einzelfall angebracht erscheint. Hierzu zählen die Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren für weitere Wissenschaftlerkategorien im Sinne der Nr. 1 der W-Grundsätze, die Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen nach Nr. 2.3 Satz 2, 2. Halbsatz der W-Grundsätze sowie Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze.

zu 6 (3) Die MPG ist ermächtigt, folgende außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund) anzuwenden:

I. Grundsätze für Sonderzahlungen bei der Max-Planck-Gesellschaft

An tariflich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und solche, mit denen außertarifliche Anstellungsverträge nach AT B geschlossen werden, können nach Maßgabe dieser Grundsätze Sonderzahlungen (befristete und unbefristete laufende Zulagen und einmalige Prämien) aus folgenden Anlässen gewährt werden:

- Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen.
- Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere aus der Wirtschaft und dem Ausland, soweit ohne die Gewährung kein qualifiziertes Personal angeworben werden kann, sowie zur Verhinderung der Abwanderung besonders qualifizierter Fachkräfte.

Diese Ermächtigung betrifft auch sonstige im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Betroffen sind davon insbesondere folgende Personenkreise:

- Personal, das im Bereich der Forschungsplanung und der Verwertung von Forschungsergebnissen tätig ist (Bsp.: Technologietransfer, Patentverwertung)
- Beschäftigte, die an Schnittstellen zwischen der Forschung und der Forschungsadministration Aufgaben wahrnehmen, für die Erfahrungswissen im Wissenschafts- und/oder Forschungsbereich unabdingbar sind
- Fachhochschul-Absolventen, wenn sie einschlägig beschäftigt werden
- Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn es einschlägig beschäftigt wird

Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B erhalten Sonderzahlungen ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 1, Tarifbeschäftigte ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 2.

1. Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B (AT B-Beschäftigte)

An die außertariflich Beschäftigten, die nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in Vergütungsgruppe I eingruppiert worden wären (= AT B), können Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

1.1 Basisvergütung

Die AT B-Beschäftigten erhalten eine monatliche Basisvergütung in Höhe von 5.200 €. Dieser Betrag nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen bei Bundesbeamten der Besoldungsgruppe 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) teil.

1.2 Zulagen

Neben die unter 1.1 genannte Basisvergütung kann zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten eine monatliche Zulage mit einer maximalen Höhe von insgesamt (aus a) und b)) 2.500 € im Einzelfall treten.

- a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere folgende:

qualitative Elemente

- herausgehobene wissenschaftliche Qualität im nationalen und internationalen Vergleich (insbesondere wissenschaftliche Originalität und Umsetzungskompetenz)
- strategische Bedeutung/Anforderungsniveau der wissenschaftlichen Tätigkeit
- Innovationspotential der wissenschaftlichen Tätigkeit
- besonders gelungene Kooperation und Vernetzung mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft und in den Hochschulen
- besonders gelungene Kooperationen mit der Wirtschaft
- bedeutende erzielte Transferleistungen in der Anwendung
- Qualität der Nachwuchsförderung
- Angemessenheit des Ressourceneinsatzes

quantitative Elemente:

- Publikationen
- Einwerbung von Drittmitteln
- Patente, Lizenzen

- b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein

Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Besitzstand bzw. das Konkurrenzangebot kann schriftlich (auf der Grundlage entsprechender Dokumente) nachgewiesen werden.
- Das Gewinnungsangebot wird auf einen Zugewinn von maximal 25% begrenzt; bei Bleibeverhandlungen wird maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert. Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen.
- Eine kurzfristige Nachbesetzung der freien bzw. der bei einer Abwanderung freiwerdenden Stelle mit einem anderen geeigneten Kandidaten ist nicht möglich.
- Die Zulage darf nicht eingesetzt werden, um Personal von anderen vom Bund finanzierten Einrichtungen abzuwerben.

1.3 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlichen Beiträgen zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

1.4 Sonstiges

Die übrigen Anstellungsbedingungen der AT B erfolgen nach den Regularien des Bundesministeriums des Inneren für die allgemeine öffentliche Verwaltung (vgl. BMI-Rundschreiben vom 18.11.2005, Az.: D II 2 – 220 234). Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 TVöD findet sowohl für die Bemessung der Basisvergütung als auch für die Bemessung von Sonderzahlungen Anwendung.

2. Tarifbeschäftigte

An tariflich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Ermächtigung können neben ihrem tariflichen Gehalt (einschließlich eines etwaigen Leistungsentgelts entsprechend LeistungsTV-Bund) Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

2.1 Zulagen

Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten kann eine monatliche Zu-

lage gezahlt werden. Die maximale Höhe (aus a) und b)) insgesamt bemisst sich im Einzelfall nach den in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Beträgen:

Entgeltgruppe	Maximale individuelle monatliche Zulagenhöhe
EG 15Ü	1.500 €
EG 15	1.500 €
EG 14	1.250 €
EG 13	1.000 €
EG 12	950 €
EG 11	900 €
EG 10	850 €
EG 9	800 €
EG 8	700 €
EG 7	600 €
EG 6	500 €
EG 5	300 €
bis EG 4	ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 200 €

- a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere die unter 1.2 der Ermächtigung genannten Elemente.
- b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und die unter 1.2 b) genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

2.2 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

2.3 Sonstiges

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 TVöD findet auch für die Bemessung von Sonderzahlungen Anwendung.

3. Berichtswesen

Über die Vergabe der Sonderzahlungen nach dieser Ermächtigung wird den Zuwendungsgebern spätestens bis zum 31.3. des nachfolgenden Jahres entsprechend dem als Anhang 1 beigefügten Berichtsschema berichtet.

4. Grundsätzliches

- 4.1 Die Regelung gilt ab dem 01.07.2010 befristet bis 31.12.2015. Bis Ende 2013 erfolgt eine Evaluation der Vergabepraxis auf der Grundlage der im Rahmen des in der Ermächtigung vorgesehenen Berichtswesens erhobenen Daten, mit dem Ziel, über eine Entfristung zu entscheiden.
- 4.2 Die Zuwendungsgeber haben auf eine Festlegung von Kopf- und Geldquoten im Vertrauen auf den weiterhin verantwortungsbewussten und wirtschaftlichen Einsatz der Vergütungsinstrumentarien verzichtet. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Monats-Durchschnittswerte je grundsätzlich sonderzahlungsberechtigtem Beschäftigten dürfen nicht überschritten werden.

Ein institutionenübergreifender Ausgleich ist nicht möglich.

Entgeltgruppe	Durchschnittlicher Höchstbetrag
AT B	1.250 €
EG 15Ü	750 €
EG 15	500 €
EG 14	450 €
EG 13	400 €
EG 12	350 €
EG 11	300 €
EG 10	250 €
EG 9	200 €
EG 8	150 €
EG 7	140 €
EG 6	130 €
EG 5	120 €
EG 4	100 €
EG 3	75 €
EG 2	50 €
EG 1	25 €

- 4.3 Ab dem 01.01.2008 entfällt die Ermächtigung zur Neubewilligung von Sonderzahlungen nach anderen außertariflichen Sonderzahlungsregelungen, insbesondere der SR-2o-Zulagenregelung; vor dem 1. Januar 2008 erteilte Bewilligungen sind - soweit rechtlich möglich - zu widerrufen. Sollen die Beträge fortgewährt werden, sind sie auf der Grundlage der neuen Grundsätze erneut zu bewilligen. Die Regelung zur Anerkennung von Vordienstzeiten (BMF-Rundschreiben vom 27. Dezember 2006 - II A 2 - BA 4005/06/0002 - i.V.m. BMI-Rundschreiben vom 30. November 2006 - D II 2 - 220 210 - 2/16 -) bleibt unberührt.
- 4.4 Die Anwendung der Grundsätze erfolgt zuwendungsneutral.
5. Der Anhang 2 ist zu beachten.

Anhang 1 – Bericht gemäß Ziffer 3 der Grundsätze für Sonderzahlungen

Haushaltsjahr:
Forschungseinrichtung: **Max-Planck-Gesellschaft**

Hinweis: Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den grundsätzlich sonderzahlungsberechtigten Personenkreis.

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Beschäftigten entsprechend dem nach der Grundsätzen grundsätzlich sonderzahlungsberechtigten Personenkreis *) in Entgeltgruppe																		
1. Zulagen																		
1.1 Zulagen zur Gewinnung *) Angabe in Vollzeitäquivalenten																		
	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neueinstellungen																		
Anzahl der Fälle, in denen Gewinnungszulagen zugesagt werden mussten																		
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen unbefristet zugesagt werden mussten																		
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand, durch unbefristete Zulagen (in %)																		
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen in Euro																		
1.2 Zulagen zur Verhinderung der Abwanderung																		
	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Fälle, in denen Bleibezulagen zugesagt werden mussten																		
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen unbefristet zugesagt werden mussten																		
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand an unbefristeten Bezügen , durch unbefristete Zulagen (in %)																		
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen																		
1.3 Zulagen zur Honorierung herausragender Leistungen																		
	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neubewilligung von Leistungszulagen																		
Höhe der monatlichen Leistungszulagen im Durchschnitt																		
durchschnittliche Dauer der Befristung (in Monaten)																		
Gesamtbetrag der neu gezahlten Leistungszulagen																		
1.4 Zulagen aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren																		
	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Gesamtbetrag der gezahlten Zulagen (zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung oder zur Honorierung herausragender Leistungen) aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren *)																		
Anzahl der Empfänger von Gewinnungszulagen im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten Gewinnungszulagen aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		

Anzahl der Empfänger von Haltezulagen im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																	
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten Haltezulagen aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																	
Anzahl der Empfänger von Leistungszulagen im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																	
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten Leistungszulagen aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																	

*) Alle Zulagen, die vor dem 1. Januar 2008 in entsprechender Anwendung der SR 2o zum BAT bewilligt wurden, sind zu widerrufen und ggf. auf der Grundlage der neuen Grundsätze neu zu bewilligen. Werden (in Folgejahren) bereits gezahlte Zulagen aufgestockt, ist der Gesamtbetrag als Neubewilligung zu berücksichtigen.

2. Prämien zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Prämienempfänger																		
Höhe der Prämienzahlung im Durchschnitt																		
Höchstbetrag ausgeschöpft in wievielen Fällen																		
Gesamtbetrag der gezahlten Prämien																		

3. Nachrichtliche Angaben für Folgeberichte

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Jahressumme der <u>monatlichen AT-Zulagen</u> aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																		
Jahressumme der jährlichen Leistungsprämien aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																		
Jahressumme aller Sonderzahlungen im Berichtsjahr																		
Gesamtzahl aller Fälle , in denen im Berichtsjahr eine Sonderzahlung gewährt wurde																		

Anhang 2 - Hinweise zur Anwendung der Grundsätze für Sonderzahlungen

Folgende Hinweise sind bei der Vergabe von außertariflichen Zahlungen nach den Grundsätzen für Sonderzahlungen zu beachten:

1. Sonderzahlungsberechtigter Personenkreis

- a) *Leistungshonorierung für „sonstige im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ – Bezug zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung*

Die Sonderzahlungsgrundsätze sehen vor, dass auch die Leistung von „sonstigen im wissenschaftsspezifischen Bereich tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ honoriert werden kann, wenn diese Beschäftigten einen wesentlichen Beitrag „im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben“ leisten (Vorbemerkung, 2. Absatz der Sonderzahlungsgrundsätze). Da als Anknüpfungspunkte nur eine herausragende wissenschaftliche Leistung oder ein wesentlicher Beitrag hierzu festgelegt sind (vgl. Vorbemerkung, 1. Absatz, 1. Anstrich), muss es einen Bezug der Tätigkeit des sonstigen im wissenschaftsspezifischen Bereich Tätigen zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geben.

Ein solcher Bezug ist dann gegeben, wenn durch die betreffende Tätigkeit im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein wesentlicher Beitrag geleistet wird.

- b) *„an Schnittstellen“ Beschäftigte*

Beschäftigte „an Schnittstellen zwischen Forschung und der Forschungsadministration“ (Vorbemerkung, 3. Absatz, 2. Anstrich) sind z.B. die Stabsstellen, die mit der übergreifenden strategischen Forschungsplanung oder dem Monitoring von Forschungsergebnissen betraut sind, sowie Beschäftigte, die für die Sicherheitsbelange von Forschungsarbeiten mit hohen Gesundheits- oder Umweltrisiken verantwortlich sind.

- c) *„einschlägig“ Beschäftigte*

„Einschlägig“ beschäftigt im Sinne der Sonderzahlungsgrundsätze (Vorbemerkung, 3. Absatz, 3. und 4. Anstrich) sind Fachhochschul-Absolventen bzw. Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn sie in einem Forschungsprojekt mitarbeiten, also „im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben“ tätig sind und dort einen wesentlichen Beitrag leisten. „Einschlägig“ bezieht sich also ausschließlich auf „sonstige im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (Vorbemerkung, 2. Absatz).

2. Gewinnungs- und Haltezulagen

a) *Regelfall: Konkurrenzsituation zum Ausland oder zur Wirtschaft*

Befristete gewährte Gewinnungs- und Haltezulagen sollen **in der Regel** bei Bewerberinnen und Bewerbern **aus dem Ausland oder der Wirtschaft** bzw. bei einer konkreten Abwanderungsgefahr einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters dorthin gewährt werden. Die Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen in Konkurrenzsituationen mit Universitäten, anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen stellt eine nachvollziehbar und konkret zu begründende Ausnahme dar.

Die für die unbefristete Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen festgelegten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

b) *Begrenzung des Zugewinns*

Auf die nach den Sonderzahlungsgrundsätzen geltenden **Begrenzungen für unbefristet gewährte Zulagen** wird hingewiesen. (Gewinnungsangebot: Begrenzung auf einen Zugewinn von maximal 25 % der bisherigen Vergütung bzw. bei Berufseinstiegern der tabellenmäßigen Einordnung; Bleibeangebot: Begrenzung auf die Höhe des Konkurrenzangebots, wobei Bleibevorteile durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen sind.)

Diese Begrenzungen sind künftig **als Regelfälle auch bei der befristeten Gewährung** von Gewinnungs- und Haltezulagen zugrunde zu legen. Von diesen Grenzen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, die für jeden Einzelfall nachvollziehbar und konkret zu begründen sind.

3. Verhältnis von Leistungszulage und Leistungsprämie

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass zur Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen bzw. einem wesentlichen Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung **in der Regel eine Leistungsprämie** zu gewähren ist. Die Gewährung einer Leistungszulage ist als Ausnahmefall nachvollziehbar und konkret fachlich zu begründen.

4. Dokumentation der Entscheidung über die Vergabe einer Sonderzahlung

Das Prüfungsverfahren des Bundesrechnungshofs hat erhebliche Defizite in der Dokumentation der Entscheidungen über die Gewährung von Sonderzahlungen offenbart. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass zukünftig eine Sonderzahlung erst bewilligt wird, wenn eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der Bewilligungsentscheidung auf der Grundlage des nachfolgenden Rasters vorliegt.

Dokumentationsraster

Status des/der Beschäftigten

Tariflich Beschäftigte/r ☐ Entgeltgruppe: _____
 AT B-Beschäftigte/r ☐

Gewinnungs- oder Haltezulage

1. Wissenschaftler/in ☐
 Sonstige/r im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige/r Beschäftigte/r ☐
 Darstellung des wesentlichen Beitrags im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben:

2. Gewinnungszulage ☐
 Haltezulage ☐

3. Zur Gewinnung bzw. Verhinderung der Abwanderung ...

Regelfälle:

- ... aus der / in die Wirtschaft ☐
 ... aus dem / in das Ausland ☐

Ausnahmen:

- ... aus / zu einer Universität ☐
 ... aus / zu einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ☐
 ... aus / zu einer sonstigen Einrichtung / Organisation ☐

4. Konkurrenzsituation

- a) Darstellung der Gewinnungssituation bzw. Begründung der Abwanderungsgefahr;
 bei Vorliegen eines Ausnahmefalls (Konkurrenzsituation mit Universität, außeruniversitärer
 Forschungseinrichtung, sonstiger Einrichtung oder Organisation) nachvollziehbare Darstel-
 lung der besonderen Umstände, die das Gewinnen bzw. Halten erforderlich machen:

- b) Höhe des Konkurrenzangebotes bzw. des Besitzstandes: _____

- c) Glaubhaftmachung ...

... durch schriftlichen Nachweis (*grundsätzlich erforderlich zum Nachweis des Besitzstan-
 des; stets erforderlich bei einer unbefristet gewährten Zulage*) ☐

... andere Umstände, die das Vorliegen des Konkurrenzangebotes bzw. einer konkreten
 Abwanderungsgefahr glaubhaft und nachvollziehbar erscheinen lassen:

5. Zulage

a) Höhe der gewährten monatlichen Zulage: _____

b) Befristete Gewährung ☐ (Regelfall)

Dauer der Befristung: _____

Unbefristete Gewährung ☐ (Ausnahme)

Unwiderrufliche Gewährung ☐

Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die eine unbefristete, ggf. auch unwiderrufliche Gewährung erforderlich machen:

Kumulative Voraussetzungen für die unbefristete Gewährung:

- schriftlicher Nachweis des Besitzstandes ☐
- Zugewinn max. 25 % ☐
- kurzfristige Nachbesetzung nicht möglich ☐
- keine Abwerbung von einer anderen vom Bund finanzierten Einrichtung ☐

c) Höhe des Zugewinns (in %): _____

(Bei einer unbefristet gewährten Zulage darf das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % nicht überschreiten bzw. bei einem Bleibeangebot darf maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert werden, und Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen; diese Begrenzungen gelten für befristet gewährte Zulagen als Regelfälle, von denen in nachvollziehbar und konkret begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.)

Sofern bei einer befristet gewährten Zulage das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % überschreitet bzw. bei einem Bleibeangebot die Höhe des Konkurrenzangebots überschritten wird: nachvollziehbare Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die einen erhöhten Zugewinn erforderlich machen:

Leistungszulage und Leistungsprämie

1. Wissenschaftler/in ☐

Honorierte herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. wesentlicher Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung (*präzise Darstellung, welche konkrete herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. welcher wesentliche Beitrag hierzu der Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Gewährung ist*):

Sonstige/r im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige Beschäftigte/r ☐

Präzise Darstellung des Bezugs der Tätigkeit zu einer herausragenden wissenschaftlichen Tätigkeit (*Ein solcher Bezug ist dann gegeben, wenn durch die betreffende Tätigkeit im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von For-*

schungsvorhaben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein wesentlicher Beitrag geleistet wird.):

2. Leistungsprämie ☐ (Regelfall)

Höhe der Prämie: _____

Leistungszulage ☐ (Ausnahme)

Höhe der Zulage: _____ Dauer der Befristung: _____

Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die die Gewährung einer Zulage statt einer Prämie erforderlich machen:

II. Sonderregelungen entsprechend der für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Regelungen - § 46 BT-V-Kapitel III

Auf Beschäftigungsverhältnisse mit Beschäftigten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD einschließlich Ärztinnen und Ärzten der psychiatrischen Klinik des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie können die Sonderregelungen für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung - § 46 Kapitel III BT-V sowie die entsprechenden Übergangsregelungen (Anlage 5 Ziff. 3 b und 3 c zu § 23 TVÜ Bund) mit Verweis auf die jeweiligen spezielleren Vorschriften des besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) sowie des TVÜ-VKA entsprechend angewendet werden.

Anlage zu Nr. 6 Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote, Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte

Zu 6 (11) Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte der Max-Planck- Gesellschaft

I. Eingruppierung

Die Eingruppierung der im Vorzimmerdienst der MPG beschäftigten Tarifbeschäftigten wird wie folgt übertariflich neu geregelt:

Vorzimmerkraft der Präsidentin/des Präsidenten	EGr. 8 TVöD
Vorzimmerkraft der Generalsekretärin/des Generalsekretärs	EGr. 8 TVöD
Vorzimmerkraft der stellvertretenden Generalsekretärin/des stellvertretenden Generalsekretärs	EGr. 6 TVöD
Vorzimmerkraft einer/s Institutsleiterin/s (Bereichsleiter/in, Sektionsleiter/in usw.) mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 3/C 4	EGr. 6 TVöD

Ausgestaltung der übertariflichen Eingruppierungen:

- a. Die übertarifliche Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist arbeitsvertraglich für die Dauer der Vorzimmertätigkeit, längstens aber analog § 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung zu befristen.
- b. Für die übertarifliche Eingruppierung der im Vorzimmerdienst beschäftigten Angestellten ist es unschädlich, wenn im Wirtschaftsplan ausgewiesene Stellen der vorgenannten Besoldungsgruppen mit Angehörigen niedrigerer Besoldungsgruppen unterbesetzt sind. Dies gilt auch zur Besitzstandswahrung bei Weiterbeschäftigung derselben Vorzimmerkraft für einen Angehörigen einer niedrigeren Besoldungsgruppe aber in derselben Funktion wie sein Vorgänger.
- c. Die übertariflichen Eingruppierungen der unter diese Regelungen fallenden Vorzimmerkräfte, die bisher günstiger eingruppiert sind, bleiben unberührt.
- d. Eine von diesen übertariflichen Eingruppierungsregelungen abweichende Eingruppierung der Vorzimmerkräfte im Bundesbereich in eine höhere Entgeltgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des BMBF.

II. Vorzimmerzulage

Darüber hinaus können an die Vorzimmerkräfte der Präsidentin/des Präsidenten und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs jeweils eine außertarifliche Zulage in Höhe von **200 €** gezahlt werden.

Ausgestaltung der Vorzimmerzulagen:

- a. Berechnung und Auszahlung richten sich nach § 24 TVöD. Sie sind steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.
- b. Sie sind statisch und nehmen nicht an zukünftigen Entgeltanpassungen teil.
- c. Sie werden nicht gezahlt, sofern aufgrund anderweitiger Regelungen eine höhere Eingruppierung als unter Ziffer I dargestellt erfolgt.
- d. Sie werden nur für die Dauer der Ausübung der Vorzimmertätigkeit gezahlt; sie sind jederzeit widerruflich und längstens bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung analog § 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund befristet.
- e. Folgende eventuell noch vorhandene, abbaubare, persönliche Zulagen an Vorzimmerkräfte entfallen und werden durch die Vorzimmerzulage ersetzt:
 - die anstelle der bisherigen Funktions- und/oder Leistungszulage an Beschäftigte im Schreib- und Vorzimmerdienst gezahlte Besitzstandszulage (s. BMI-Rundschr. vom 10.10.2005, 1.8.2008 und 22.10.2010) und/oder
 - die Besitzstandszulage, die zur Gewinnung von Schreibkräften für den Vorzimmerdienst anstelle der Bewährungszulage im Schreibdienst gezahlt wird (s. BMI Rundschr. Vom 18.12.2006, 28.2.2008, 1.8.2008 und 30.6.2010).

III. Vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten im Vorzimmerdienst

Im Falle einer vorübergehenden Übertragung von Tätigkeiten im Vorzimmerdienst gilt das BMI-Rundschreiben vom 3. Juli 2008 – D II 2 – 220 254/2 unverändert fort. Bei der Ermittlung der Zulagenhöhe nach § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD ist die Zulage nach Abschnitt II. dieses Rundschreibens mit einzurechnen. Eine Besitzstandssicherung entsteht hierdurch nicht. Während der Dauer des Bezugs der vorgenannten Zulage ruhen auch eventuell vorhandene persönliche Besitzstandszulagen, die aus ehemaligen Funktions-, Leistungs- oder Bewährungszulagen resultieren, d.h. diese werden vorübergehend nicht gezahlt.

IV. Wegfall der Vorzimmerzulage

Endet die Vorzimmertätigkeit aus Gründen, die nicht von der Vorzimmerkraft zu vertreten sind, wird der Wegfall der Vorzimmerzulage durch eine abbaubare Besitzstandszulage ausgeglichen, wenn die Vorzimmerzulage für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren zugestanden hat.

Die Besitzstandszulage wird auf die Höhe festgesetzt, die im Monat vor dem Wegfall zugestanden hat. Erhöht sich das Entgelt der Beschäftigten wegen des Anspruchs auf eine Zulage (z.B. Wiederaufleben der Besitzstandszulage für die Bewährungszulage im Schreibdienst) oder tritt eine sonstige individuelle Entgelterhöhung ein (z.B. infolge von Höhergruppierung oder Stufenaufstieg), wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verringert sich die Besitzstandszulage um ein Drittel des jeweiligen gesamten Erhöhungsbetrages, soweit dieser das Tabellenentgelt betrifft.

V. Sonstiges

Das BMBF-Schreiben 611-06620-8 vom 30.11.1998 wird hiermit aufgehoben.

7. Verbindlichkeit des Stellenplans, Höhe und Struktur der Personalausgaben, Nachwuchsförderung

- (1) Die Verbindlichkeit des Stellenplans beschränkt sich auf die Besoldungsgruppen B und W 3 des Gesamtstellenplans für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG. Die im Gesamtstellenplan ausgewiesenen Stellen stehen insgesamt für die Aufgaben der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und der geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG zur Verfügung.
- (2) Der Anteil der Personalausgaben für unbefristete Arbeitsverhältnisse darf 48 v.H. der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Dabei ist der Anteil der Ausgaben für Entgelte nach
 - Entgeltgruppen 13 – W 2 begrenzt auf 40 %
 - Entgeltgruppen 9 – W 2 begrenzt auf 75 %der Personalausgaben.
- (3)¹ Die MPG ist ermächtigt, Nachwuchsförderung in dem in der Anlage zu Nr. 7 (3) gegebenen Rahmen zu leisten.
- (4) Die MPG kann Zeitarbeitskräfte aus Titel 427 09 in dem gesetzlich sowie arbeits-, tarif- und haushaltsrechtlich möglichen Umfang beschäftigen.

¹ Anlage zu Nr. 7 (3): Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland.

Anlage zu Nr. 7 Verbindlichkeit des Stellenplans, Höhe und Struktur der Personalausgaben, Nachwuchsförderung

zu 7 (3) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland

A. Förderung mit Stipendium

1. Doktorandenstipendien (Inland und Ausland)		
Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG, derzeitige Beträge:		
Grundbetrag		Sachkostenzuschuss
1.000 bis 1.365 €		103 €

2. Postdoktorandenstipendien (Inland)				
	Lebensalter			
	bis 30 Jahre	31 – 34 Jahre	35 – 38 Jahre	ab 39 Jahre
Grundbetrag (einschl. Sachkostenzuschuss)	1.468 €	1.519 €	1.570 €	1.621 €

3. Bachelorstipendien		
(Gilt nur noch für laufende Stipendien; neue Stipendien können nicht mehr vergeben werden*)		
(Orientiert an den Fördersätzen der DAAD)		
Grundbetrag	Verheiratenzuschlag	Sachkostenzuschuss
715 €	260 €	123 €
Pauschale für den Gepäcktransport Hin- und Rückreise je bis zu 75 € Übernahme der Krankenversicherungskosten bis auf einen Eigenanteil i.H. von 10,23 €. Unfall und Haftpflichtversicherung wird übernommen. Mietbeihilfe – individuelle Festsetzung auf Antrag Kinderzuschlag in Höhe von 51 € soweit kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht. Sprachkurse – individuelle Festsetzung auf Antrag und möglichst in der 1. Hälfte der Stipendienzeit		

* Beschluss des Ausschusses "Forschungsförderung" vom 12.9.2006.

4. Tages- und Monatssätze der MPG für ausländische Wissenschaftler/innen (Postdoc- und Forschungsstipendiaten) in der Bundesrepublik Deutschland		
Kategorie	Monatssatz	Tagessatz (bei Aufenthalt von weniger als einem Monat)
Kategorie I (jüngere Wissenschaftler, Universitätsassistenten)	2.100 €	95 €
Kategorie II (Universitätsdozenten, Associate Professors)	2.300 €	104 €
Kategorie III (W3/C4-Professoren bzw. Full Professors, Direktoren und Institutsleiter)	3.000 €	135 €
In den Kategorien I – III wird für den begleitenden Ehegatten, der sich mindestens 3 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ein Zuschlag von 260 €/Monat gewährt.		
Sprachkurse – individuelle Festsetzung auf Antrag und möglichst in der 1. Hälfte der Stipendienzeit		
Es kann ein Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 123 € gewährt werden.		
Besonders ausgewiesenen Wissenschaftlern kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung von Alter und wissenschaftlicher Reputation, ein Forschungsstipendium in Höhe von 3.600 bis 6.000 € gewährt werden. Alternativ kann ihnen, falls sie wegen eigener Einkünfte kein Stipendium erhalten, eine Verpflegungspauschale von 24 € pro Tag für bis zu drei Monate sowie eine Pauschale für Unterkunft von 20 € pro Tag oder Kostenerstattung für Unterkunft auf Nachweis in notwendiger Höhe gewährt werden.		

Kinderzuschläge	
Für Promotionsstipendiaten, Postdoc-Stipendiaten (Inland)	
Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG, derzeitige Beträge:	
Bei einem Kind	Für jedes weitere Kind
400 €	100 €
Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.	

Förderung der Chancengleichheit
Für Promotionsstipendiaten, Postdoc Stipendiaten (Inland)
Bis zu zwölfmonatige Verlängerung des Stipendienzeitraums, falls die Stipendiatin/der Stipendiat mindestens ein Kind von bis zu 12 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen hat.
Alternativ kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten der nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonate (nur Stipendiengrundbetrag) gewährt werden, sofern die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen werden.
Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Verwendungsbestimmungen der DFG.

Krankenkassenzuschuss**Für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Es kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % des Beitrages an eine Krankenversicherung (max. 100 €) gezahlt werden. Im Falle einer privaten Versicherung muss deren Leistungsniveau mindestens demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Ein weiterer Zuschuss kann in Höhe von max. 100 € je begleitendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden, falls eine schon vorhandene private Krankenversicherung fortgesetzt wird.

Zuschüsse für ausländische Wissenschaftler in Deutschland und inländische und ausländische Wissenschaftler bei einem Forschungsaufenthalt im Ausland	
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Anreise nach Deutschland bis zu	260 €
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Rückreise ins Heimatland bis zu	380 €
Zuschüsse für deutsche Wissenschaftler im Ausland zu laufenden Kosten im Inland bis zu	410 €
Zuschüsse für Stipendiatinnen/Stipendiaten für Reise- und Gepäcktransportkosten bei Anreise aus dem Ausland nach Deutschland und einem Forschungsaufenthalt von mindestens 24 Monaten sowie bei Rückkehr an den Ort des vorherigen Heimatinstituts	Bis tatsächliche Höhe (entsprechend §§ 6, 7 BUKG). maximal bis zu einem von der MPG festzulegenden Höchstbetrag
Kursgebühren, sofern die Kurse für die erfolgreiche Durchführung des Auslandsaufenthalts notwendig sind	Bis tatsächliche Höhe
Kaufkraftausgleich außerhalb des Euroraumes	
Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückreise (auch für Familienangehörige)	Bis tatsächliche Höhe
Gepäcktransportkosten für Inländer, die ins außereuropäische Ausland reisen	Siehe Zeile 1 und 2

B. Förderung mit Vertrag**Doktoranden (Inland/Ausland)**

(Vertrag sui generis)

Die Arbeits-/ Anstellungsbedingungen richten sich nach den TdL-Richtlinien. Abweichend hiervon gelten folgende Regelungen:

Vergütung in Höhe bis zu Entgeltgruppe 13/2 TVöD (Bund) mit Stufenzuordnung bzw. Stufenaufstieg bis maximal Stufe 2.

Die MPG ist zunächst bis zum 31.12.2013 ermächtigt, an Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich zur Vergütung in Höhe bis zu Entgeltgruppe 13/2 TVöD (Bund) eine allgemeine - jederzeit widerrufliche - Gewinnungszulage auf bis zu 100% der Entgeltgruppe 13 TVöD (Bund) (jeweilige Stufe) auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung angesichts eines konkreten fachspezifischen Bedarfs zu zahlen. Die Jahressonderzahlung erfolgt nach § 20 TVöD (Bund). Die Evaluierung und Entscheidung über die Fortführung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2012.

Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung nach dem unten dargestellten Muster (2 Tabellen).

Die bei Umstellung auf die Neuregelung bestehenden Förderverträge, die nicht auf freiwilliger Basis umzustellen sind, können in der vereinbarten Form (jährliche Sonderzahlung entsprechend dem bisherigen Beamtenrecht; maximal 30 % eines Monatsgehalts, bis Stufe 3) beibehalten werden.

Tabelle 1

**Übersicht zum Umfang der Inanspruchnahme der Zulage zu E
13/2 bis zu E 13 TVöD**

Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12.

Forschungseinrichtung:

Zulagenhöhe in % von E 13/2 (Kategorien)	Doktorandinnen und Doktoranden	
	Anzahl	%-Anteil bezogen auf die Doktorandinnen/Doktoranden insgesamt
0% (= Regelfall EG 13/2)		
≤ 25 %		
≤ 50 %		
≤ 75 %		
≤ 100 %		
Summe	0	%

Tabelle 2

Gewinnungsgründe, aufgrund dessen eine Zulage gewährt wurde**Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12.****Forschungseinrichtung:**

Gewinnungsgründe	I. Promotion in den MINT-Fächern			II. Promotion in sonstigen Fächern	
	Anzahl	%-Anteil bezogen auf gesamt I. und II.		Anzahl	%-Anteil bezogen auf gesamt I. und II.
Möglichkeit der Beschäftigung/Promotion bei einer anderen externen Stelle					
im Inland					
im Ausland					
andere ernst zu nehmende, plausible Alternativen (Kurzbeschreibung)					
familiäre Betreuungssituation					
gesamt I.			gesamt II.		

Zulagen insgesamt (I.+ II.)	Doktoranden insgesamt (Tabelle 1)	Prozentanteil Zulagen

Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss – alte Bundesländer

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 10,18 €
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 844,94 €

Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss – neue Bundesländer

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 9,79 €
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 812,57 €

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (Studentische Hilfskräfte) – alte Bundesländer

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 8,73 €
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 724,59 €

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (Studentische Hilfskräfte) – neue Bundesländer

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 8,40 €
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 697,20 €

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (Studentische Hilfskräfte) – Land Berlin

(entsprechend Stundensatz TV Stud II)

Studenten an Universitäten, Technischen Hochschulen, Technische Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen

- Stundensatz: 10,98 €
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 911,34 €

Praktikantinnen und Praktikanten

Bei der Anwendung der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten ist folgendes zu beachten:

Freiwillige Praktikantinnen und Praktikanten haben nach Ziffer 3.1 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund einen gesetzlichen Vergütungsanspruch, der nach Ziffer 3.2 zu beziffern ist. Allerdings kann ein solcher Anspruch nach Maßgabe von Ziffer 3.1 Absatz 2 ausscheiden, wenn z.B. kein

verwertbares Arbeitsergebnis geleistet wird.

Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten kann nach Ziffer 4 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- Nach Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 besitzen sie keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch.
- Gemäß Ziffer 4 Absatz 1 Satz 2 kann Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten jedoch auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung darf keineswegs ein Gewinnungsinteresse der Forschungseinrichtung zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist hierfür allein finanzielle Mehraufwand maßgeblich, der der Praktikantin oder dem Praktikanten durch das Praktikum entsteht
- Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, soll diese nach Ziffer 4 Absatz 1 Satz 3 in der Regel mindestens 300,- Euro monatlich betragen. Aus dieser Regelung kann abgeleitet werden, dass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro als Pauschalbetrag gezahlt werden kann. Der Mehraufwand kann auch jeweils einzeln nachgewiesen werden. Ein etwaiger über 300,- Euro hinausgehender Betrag kann nur gewährt werden, wenn die konkreten Gründe für den finanziellen Mehraufwand dargelegt sind. Hierbei können auch Fallgruppen gebildet werden.

Auch solche Praktikantinnen und Praktikanten sind als Pflichtpraktikantinnen und –praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b anzusehen, die im Ausland studieren und deren praktische Tätigkeit Bestandteil einer Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung im Ausland ist oder bei denen Praktika als Zulassungsvoraussetzung oder Prüfungsvoraussetzung in Studien- oder Prüfungsordnungen im Ausland vorgesehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsleistung von Praktikantinnen und Praktikanten nicht als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse geplant und genutzt werden.

8. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements

- (1) Aus Bund-Länder-Zuwendungen erwirbt die MPG Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen sowie an beweglichen Sachen - auch solchen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig. Erhält die MPG von Bund oder Ländern ein grundstücksgleiches Recht - in der Regel zwecks Errichtung eines Instituts -, ist eine dingliche Sicherung nicht notwendig. Räumt die MPG einem Dritten ein grundstücksgleiches Recht ein, ist entsprechend Nr. 9 (6) BewGr-MPG zu verfahren.
- (2) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind ausnahmslos für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder nach Maßgabe besonderer Zweckbindungen im Haushaltsplan zu verwenden.
- (3) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen und bewegliche Sachen sind zu veräußern bzw. grundstücksgleiche Rechte sind zurückzugeben/aufzuheben, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, z.B. bei Schließung oder Teilschließung einer Einrichtung der MPG; § 63 Abs. 3 BHO ist entsprechend anzuwenden. Soweit die genannten Gegenstände nur vorübergehend nicht zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, ist eine Nutzungsüberlassung entsprechend § 63 Abs. 3 BHO zu vereinbaren.
- (4) Bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder der Bestellung oder Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten ist eine Wertermittlung, z.B. durch Einholung von Gutachten, zu erstellen.
- (5)¹ Einnahmen aus Veräußerung oder Nutzungsüberlassung oder Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen aufgrund Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten sind im Haushaltsplan bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu veranschlagen und zu vereinnahmen und grundsätzlich wieder für Neubeschaffungen, die der Forschung dienen, zu verwenden.

Übersteigen die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder aus der Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen aufgrund Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall 500.000 €, so ist die MPG verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und Bund und Länder über die Veräußerung, Aufhebung / Rückgabe und die Höhe der Einnahmen zu unterrichten (siehe Vordruck in der Anlage zu Nr. 8 (5)).

Bund und Länder behalten sich im Einzelfall bei anzuzeigenden Veräußerungen, Aufhebungen/Rückgaben vor, ihren jährlichen Zuschuss zu mindern. Für die Berechnung des auf die Länder entfallenden Teils des Verkaufserlöses ist grundsätzlich der Königsteiner Schlüssel des Jahres anzuwenden, in dem der Geldzufluss erfolgt.

¹ Anlage zu Nr. 8 (5): Anzeigeraster.

- (6)¹ Die dauerhafte unentgeltliche Übertragung/Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, grundstücksgleichen Rechten und beweglichen Sachen an Dritte bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Zuwendungsgeber, ausgenommen die Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen unter den Voraussetzungen gemäß Anlage zu Nr. 8 (6).
- (7) Der Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung/Überlassung von Beteiligungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Beteiligungen dürfen grundsätzlich nur bei Kapitalgesellschaften eingegangen werden. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Gründung von BGB-Gesellschaften (und EWIV) zum Zweck der Teilnahme an Projekten innerhalb der EU-Forschungsrahmenprogramme. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu begründen. § 65 BHO ist im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Für die Veräußerung und Übertragung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (8) Absatz 7 findet keine Anwendung auf den Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung von Beteiligungen oder Rechten aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements, die der MPG als Gegenleistung für die Übertragung von mit öffentlichen Mitteln finanziertem Know-How oder schutzrechtsfähigen Erfindungen zum Zwecke des Technologie-Transfers eingeräumt werden, soweit diese im Rahmen der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung gehalten werden sowie hierbei im Einzelfall die Grenzen der "Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Unternehmensgründungen" des BMBF nicht überschritten werden.

Über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken dieser zum Zweck des Technologie-Transfers gehaltenen Beteiligungen ist jährlich in einer gesonderten Anlage zum Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung zu berichten.

¹ Anlage zu Nr. 8 (6): Unentgeltliche Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen.

Anlage zu Nr. 8 Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements

zu 8 (5) Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs

1. Allgemeines

- 1.1. Welches Institut/Anlass?
- 1.2. Zeitpunkt des geplanten Verkaufs?

2. Grundstück

- 2.1. Größe, Lage des Grundstücks?
- 2.2. Wer zahlte den Erwerb des Grundstücks?

3. Bebauung

- 3.1. Wie viele und welche Gebäude gibt es?
- 3.2. Wann wurde gebaut?
Wie wurde der Bau finanziert?
 - aus institutionellen Mitteln: ...€
 - aus Sonderfinanzierungen: ...€
 - aus privaten Mitteln: ...€

4. Angaben zum Wert

- 4.1. Wie hoch ist der Verkehrswert?
- 4.2. Wer hat die Wertermittlung durchgeführt? Mit welchem Ergebnis?
- 4.3. Voraussichtlicher Erlös?
- 4.4. Bei Unterschreitung des Verkehrswertes:
 - Begründung für die Abweichung
 - Abweichung im Haushaltsplan MPG zugelassen?

5. Angaben zum Käufer

- 5.1. Wird oder wurde die Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten?
- 5.2. Käufer schon bekannt? (ggf. Angabe ob Uni, Forschungsinstitut, privater Investor o.ä.)

zu 8 (6) Für die unentgeltliche Übertragung/Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen gelten folgende Grundsätze:

1. Es muss sich um ausgesonderte bewegliche Sachen mit Anschaffungswerten im Einzelfall von mehr als 5.000,-- € handeln, die für die satzungsgemäßen Aufgaben des beschaffenden MPIs nicht mehr benötigt werden. Hier gilt grundsätzlich die entgeltliche Verwertungspflicht.
2. Die abzugebenden beweglichen wissenschaftlichen Geräte sind in die Forschungsgerätebörse einzustellen, damit sie bei Interesse entweder innerhalb der MPG an anderer Stelle oder von Dritten entgeltlich erworben werden können. Dritte in diesem Sinne sind auch die rechtlich selbständigen Max-Planck-Institute, das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie das MPI für Psychiatrie (Klinisches Institut) und das Gut Vogel-sang des Max-Planck-Instituts für Züchtungsforschung.
3. Ist innerhalb von drei Monaten nach Angebot in der Forschungsgerätebörse keine Verwertung gegen Entgelt (Verkauf) möglich geworden, können die erfolglos angebotenen wissenschaftlichen Geräte unentgeltlich an rechtlich selbständige Max-Planck-Institute, an das Max-Planck-Institut für Psychiatrie (Klinisches Institut), das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie an Schulen, Hochschulen, sonstige öffentliche Ausbildungseinrichtungen sowie an Entwicklungsländer abgegeben werden. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass die übernehmenden Einrichtungen die von den abgebenden Max-Planck-Instituten abzuführende MWSt. der MPG wieder ersetzen.
4. Die unter 1-3 getroffenen Regelungen sind auf bewegliche Gegenstände und wissenschaftliche Geräte mit Anschaffungskosten unter 5.000,-- € sinngemäß anzuwenden. Für diese besteht jedoch keine Pflicht zur Aufnahme in die elektronische Gerätebörse.

9. Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen¹

- (1) Bau- und Sanierungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten 1.000.000 € übersteigen (Große Baumaßnahmen), bedürfen vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber (Zustimmung zum Bauantrag, Zustimmung zum Beginn, Zustimmung zum Nachtrag). Ausführende Bestimmungen enthält der Leitfaden (siehe Anlage zu Nr. 9). Vorplanungen und Zielplanungen gemäß Nr. 9 (5) sind ohne Beteiligung der Zuwendungsgeber zulässig.
- (2) Der Bauantrag umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Antragsunterlagen).
Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Bauantrag ist Voraussetzung für die Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) oder die Auslobung eines Wettbewerbs nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW). Mit der Zustimmung zum Bauantrag sind die Haushaltsmittel für das Verfahren oder den Wettbewerb sowie die Planung freigegeben. Die weiteren Haushaltsmittel für die Maßnahme bleiben gesperrt, bis die Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 9 (3) vorliegt.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Bauunterlagen).
Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn ist Voraussetzung für die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel und die Ausschreibung der Bauleistungen. Bei Änderungen des genehmigten Raumbedarfsplans oder der genehmigten Kostenobergrenze (genehmigte Antragsunterlagen) werden die Unterlagen nach Nr. 9 (2) überarbeitet vorgelegt.
- (4) Von den Antrags- oder Bauunterlagen, die der Zustimmung nach Nr. 9 (2) oder Nr. 9 (3) zugrunde lagen, darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.
Erhöht sich die genehmigte Brutto-Grundfläche um mehr als 5 % oder erhöhen sich die genehmigten Gesamtbaukosten um mehr als 8 % oder 1.000.000 €, sind diese Abweichungen in einem den Zuwendungsgebern unverzüglich zur Zustimmung vorzulegenden Nachtrag darzustellen und zu begründen. Im Nachtrag sind auch die Auswirkungen auf die Gesamtbaukosten darzulegen.
Ändert sich die genehmigte Nutzfläche um mehr als 5 % oder ändern sich die genehmigten Bauwerkskosten um mehr als 8 % oder 500.000 €, unterrichtet die MPG den Bau-Berichterstatter unverzüglich schriftlich. In diesen Fällen entscheidet der Bau-Berichterstatter über das Erfordernis eines förmlichen Nachtrags. Seine Entscheidung teilt er der MPG unverzüglich schriftlich mit. Die MPG legt, sofern ein Nachtrag erforderlich wird, diesen unverzüglich den Zuwendungsgebern vor.

¹ Anlage zu Nr. 9: Leitfaden für Bau-Berichterstatter mit Anhängen.

- (5) Eine Zielplanung ist zusammen mit den Vorlagen nach Nr. 9 (2) oder Nr. 9 (3) den Zuwendungsgebern vorzulegen, wenn auf einer Liegenschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre mehrere Große Baumaßnahmen absehbar sind, wenn Umbau- und Sanierungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten von über 10.000.000 € oder Erweiterungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten von über 5.000.000 € durchgeführt werden sollen. Die Bestandteile der Vorlage sind im Leitfaden aufgeführt.
- (6) Der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen mit einer Summe der Ausgaben von über 1.000.000 € bedarf vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber. Der Abschluss von Ratenkauf- oder Mietkauf-Verträgen oder Immobilien-Leasing-Verträgen mit Erwerbsoption mit einer Summe der Ausgaben von über 1.000.000 € bedarf vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber. Miet- und Pachtverträge bedürfen ebenfalls vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber, wenn die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall mehr als 250.000 € beträgt. Erhält die MPG grundstücksgleiche Rechte von Bund oder Ländern oder räumt sie Dritten grundstücksgleiche Rechte ein, so ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber vorab einzuholen.
- (7) Bei allen Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit je nach Stand der Planung nachzuweisen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Abteilung Revision der MPG prüft die Vorlagen nach Nr. 9 (2) bis (4) und Nr. 9 (6) vor Einleitung des Zustimmungsverfahrens auf Plausibilität unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten. Der vom Ausschuss der GWK benannte Bau-Berichterstatte prüft die Anträge anhand des Leitfadens und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber erfolgt in der Regel im vereinfachten schriftlichen Umlaufverfahren.
- (8) Im Haushaltsplan der MPG werden in den tabellarischen Erläuterungen zu den Titeln 518 01, 712 00, 812 00, 821 01 und 821 02 alle Maßnahmen nach Nr. 9 (1) und (6) der drei Teilhaushalte erfasst, für die im Haushaltsplan Ausgaben veranschlagt oder noch zu leisten sowie noch Verwendungsnachweise zu führen sind. Die Liste ist jährlich dem Verlauf der Maßnahmen anzupassen. Die erstmals veranschlagten Maßnahmen sind fett zu drucken. Ausgaben für befristete und unbefristete Mitarbeiter der MPG sind bei den Personalausgaben der Generalverwaltung zu veranschlagen.

Anlage zu Nr. 9 Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

Leitfaden

**für Bau-Berichterstatter des Ausschusses der GWK
zur Prüfung von und Zustimmung zu Baumaßnahmen
der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (MPG)**

Stand: 11. Mai 2012

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkungen.....	60
2. Verfahren	61
3. Unterlagen	63
3.1 Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG (Antragsunterlagen)	63
3.2 Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG (Bauunterlagen).....	65
3.3 Vorlage nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG (Nachtrag)	66
3.4 Zielplanung nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG	67
4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber.....	67

Anhänge

Anhang A zum Leitfaden: Checkliste zum Verfahren nach Nr. 9 BewGr-MPG.....	70
Anhang B zum Leitfaden: Muster Prüfvermerk Bau-Berichterstatter	93
Anhang C zum Leitfaden: Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis	94

1. Vorbemerkungen

Dieser **Leitfaden** dient als Grundsatzinformation für alle am Verfahren Beteiligten, insbesondere für die Bau-Berichterstatter, die für die einzelnen Großen Baumaßnahmen der MPG vom Ausschuss der GWK benannt werden. Der Bau-Berichterstatter wird in der Regel vom Sitzland der betroffenen Einrichtung bzw. vom Bund benannt, wenn es sich um Einrichtungen im Ausland handelt. Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, einen Überblick über die einzelnen Zustimmungsverfahren zu geben, die vorzulegenden Unterlagen zu benennen sowie Planungshinweise bereitzustellen, die die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Baumaßnahmen ermöglichen. Die Hochschul-Informationssystem (HIS) GmbH unterstützt die Bau-Berichterstatter bei der Prüfung der Bauunterlagen.

In Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium der Finanzen hat die MPG seit 1963 eine eigene Bauabteilung eingerichtet, die autorisiert ist, ihre Baumaßnahmen ohne Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung durchzuführen.

Für die MPG gelten deren Bewirtschaftungsgrundsätze (BewGr-MPG) und im Übrigen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN-Best-I) des Bundes.

Unter Anerkennung der Aufgaben und Kompetenzen der MPG sollen insbesondere deren wesentliche Planungsentscheidungen und die jeweiligen Eckwerte der Baumaßnahmen für die Zustimmung der Zuwendungsgeber und die Prüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Vorplanung, Antragstellung (nach Nr. 9 (2) bis (6) BewGr-MPG) und ggf. Bauausführung liegen bei der MPG. Die Zustimmung, eventuell mit Auflagen und Bedingungen (Modifizierungen oder Maßgaben), sowie die Ablehnung obliegt den Zuwendungsgebern. Beide Seiten sollen unter Einbeziehung von HIS notwendige Informationen zeitnah austauschen und mit den jeweils getroffenen Entscheidungen konstruktiv umgehen.

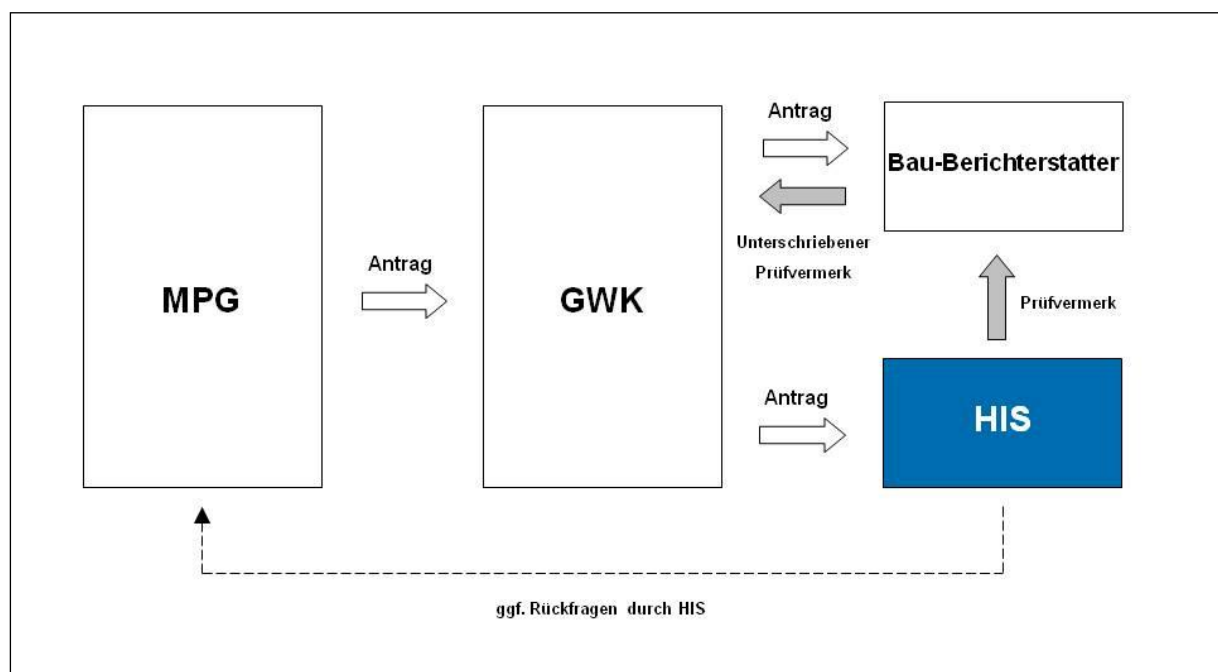
Nr. 9 BewGr-MPG "Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen" regelt die Zustimmungsverfahren für die Finanzierung aus Bund-Länder-Mitteln. Die in Nr. 9 BewGr-MPG genannten Zustimmungen der Zuwendungsgeber sind **vorab** einzuholen.

Diesem Leitfaden sind drei **Anhänge** beigelegt. Eine **Checkliste** (Anhang A) beinhaltet detaillierte Informationen zu den in Nr. 9 BewGr-MPG festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Flächen und Kosten sowie Formblätter für die Antragstellung. Die Checkliste bietet damit den Bau-Berichterstattern konkrete Anhaltspunkte für die Prüfung. Es muss beurteilt werden können, ob der Antrag plausibel und geplante Baumaßnahme zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die weiteren Anhänge umfassen die im Verfahren zu verwendenden Muster für den **Prüfvermerk Bau-Berichterstatter** (Anhang B) und für den nach Nr. 12 BewGr-MPG für Große Baumaßnahmen erforderlichen **Zwischennachweis/Verwendungsnachweis** (Anhang C).

2. Verfahren

Die Erarbeitung der Vorlagen nach Nr. 9 (2) bis 9 (6) BewGr-MPG und die baufachliche Prüfung und Genehmigung mit Blick auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung erfolgt durch die Bauabteilung der MPG.

- Die Bauabteilung der MPG legt die Unterlagen im Benehmen mit der Abteilung Revision der MPG dem Büro der GWK vor.
- Es erfolgt keine beratende Vorabstimmung der MPG-Vorlagen mit HIS.
- Das Büro der GWK prüft die Unterlagen – soweit möglich – auf Vollständigkeit und übersendet diese dem zuständigen Bau-Berichterstatter, dem fachlich zuständigen Bundesressort und der HIS.
- HIS prüft die Unterlagen der MPG – in der Regel innerhalb von drei Wochen – auf Plausibilität und die geplante Maßnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. HIS klärt alle notwendigen Punkte mit der MPG und informiert parallel den Bau-Berichterstatter. Das Ergebnis wird von HIS im Prüfvermerk – Anhang B zum Leitfaden – festgehalten, unterschrieben und dem Bau-Berichterstatter übersandt.
- Der Bau-Berichterstatter prüft den Vermerk – in der Regel innerhalb von zwei Wochen – auf Plausibilität, unterschreibt ihn, und übersendet den Prüfvermerk an das GWK-Büro.
- Über alle Anträge und Fragen, die Maßnahmen und Verfahren nach Nr. 9 BewGr-MPG betreffen, informiert die MPG stets parallel HIS und den Bau-Berichterstatter. Über Entscheidungen des Bau-Berichterstatters nach Nr. 9 BewGr-MPG außerhalb des Umlaufverfahrens wird das Fachressort des Bundes als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle schriftlich informiert.
- Notwendige Änderungen der Nr. 9 BewGr-MPG können von allen Beteiligten an den Fachausschuss DFG/MPG herangetragen werden. In der Regel werden diese zwischen der MPG und HIS im Vorfeld erörtert.



Die Entscheidung der Zuwendungsgeber erfolgt im "Vereinfachten Verfahren", d.h. der Ausschuss entscheidet im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Verschweigefrist von drei Wochen abschließend, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird. Ansonsten findet eine Beratung in der nächsten Ausschusssitzung statt.¹

Für die Prüfung von und Zustimmung zu Baumaßnahmen durch die Zuwendungsgeber gelten folgende Schritte:

Neubauten und Erweiterungsbaumaßnahmen

- Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG vor Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach VOF oder Auslobung eines Wettbewerbs nach RPW und Beauftragung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.
- Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen.
- Bei Neubauten und Erweiterungsmaßnahmen, die überwiegend Sonderflächen enthalten, deren Kosten anhand der nach 3.1 g) des Leitfadens für Vorlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG anzuwendenden KFA-Methode nicht bestimmt werden können, sondern nur durch projektspezifische Planungen und bauteilbezogene Kostenermittlungen, ist die zusammengefasste Vorlage nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (3) BewGr-MPG möglich. Dies gilt z. B. für Versorgungsgebäude wie Heizwerke oder Kältezentralen sowie für Sonderlaboratorien.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG erfolgen.
- In Fällen des Nr. 9 (5) BewGr-MPG wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Umbauten und Sanierungsmaßnahmen

- Zusammengefasste Vorlage nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen ist zugelassen und üblich.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG erfolgen.
- In Fällen des Nr. 9 (5) BewGr-MPG wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- Die erforderlichen Vorlagen nach Nr. 9 (6) BewGr-MPG werden den Zuwendungsgebern zur Zustimmung vorgelegt.

Zeitliche Befristung von Bau-Beschlüssen

- Innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG ist der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn einzureichen.
- Ebenso ist innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Baubeginn nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG der Baubeginn (Bekanntmachung der Vergabe) von der MPG dem GWK-Büro anzuzeigen.

1 Diese Regelungen gelten auch für Maßnahmen, für die eine anteilige oder vollständige Sonderfinanzierung vorgesehen ist.

3. Unterlagen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

In der Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG sind die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung zu dokumentieren sowie anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO kostenmäßig und funktional zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in vielen Fällen zu entscheidende Frage, ob die Sanierung eines Bestandsgebäudes oder der Neubau - oftmals verbunden mit einer Standortverlagerung - die wirtschaftlichere Variante ist. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen dabei in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein (vgl. Anhang A 2.3). Wenn es nur eine Möglichkeit zur Bedarfsdeckung gibt, z. B. bei der Neugründung eines Instituts, bezieht sich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nur auf die Art der Ausführung. Auch bei wissenschaftspolitisch begründeten Standortentscheidungen des Präsidenten ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung herbei zu führen ggf. außerhalb einer Nutzwertanalyse - siehe Punkt 3.1 a). Es muss zumindest der wissenschaftspolitische Mehrwert im Verhältnis zu den (Mehr-)kosten plausibel dargestellt werden.

Bauen im Bestand

Innerhalb einer Liegenschaft ist die gleichzeitige Durchführung von Großen und Kleinen Baumaßnahmen bzw. Bauunterhalt zulässig, wenn sie in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

Im Rahmen von Berufungsverfahren ist eine kleine Baumaßnahme im Zusammenhang mit Großen Baumaßnahmen zu Interimszwecken zulässig. Darüber ist bei einer späteren Vorlage zu berichten.

Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 1.000.000 € ist unzulässig.

Sonderbauteile

Bei Sonderbauteilen wie z. B. Brücken, Tunnel u. ä., die nicht mit den Regelungen des Leitfadens erfasst werden können, ist die wissenschaftliche Notwendigkeit zu begründen. Alternativen sind abwägend darzustellen und deren nachvollziehbare Kostenschätzungen mit Quellenangaben vorzulegen.

3.1 Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG (Antragsunterlagen)

Der Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG ist das zentrale Element des Verfahrens bei Baumaßnahmen der MPG. Sie umfasst die im Folgenden erläuterten Unterlagen a) bis g).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch den Bau-Berichterstatter mit der Unterstützung durch HIS legen die Zuwendungsgeber mit ihrer Zustimmung zum Bauantrag den Raumbedarf und die Kostenobergrenze für die weitere Planung sowie die Realisierung der Baumaßnahme fest.

a) Erläuterung der Baumaßnahme

Die Erläuterung enthält eine Darstellung der Bedarfsanforderungen, die zu einer Baumaßnahme führen, und das sich daraus ergebende Konzept zur Bedarfsdeckung. Insbesondere ist über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berichten. Anhand des Form-

blattes "Nutzwertanalyse" sind die Gebrauchswerte der realisierbaren Alternativen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Die vorgenommenen Bewertungen sind textlich zu erläutern und zu vergleichen. Bei wissenschaftspolitisch begründeten Standortentscheidungen des Präsidenten erfolgt die Vorlage ggf. außerhalb des Formblattes "Nutzwertanalyse".

b) Plan zur Visualisierung

Die Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme erfolgt in erster Linie auf Grundlage quantitativer Parameter (Dimensionierung und Kosten). Durch eine geeignete, dem Planungsstand entsprechende Darstellung des Projekts, z.B. anhand eines Lage- oder Übersichtsplans, soll den am Verfahren Beteiligten darüber hinaus eine visuelle Vorstellung vermittelt werden.

c) Personelles Mengengerüst, Organisationsplan

Für die Ableitung und Überprüfung des Flächen- und Raumbedarfs ist die geplante Personalausstattung von zentraler Bedeutung. Dieses Personelle Mengengerüst (Vollzeitäquivalente) mit dem Zielpotential in der geplanten organisatorischen Struktur ist Grundlage der Flächenbedarfsermittlung und des Raumbedarfsplans. Zur besseren Übersichtlichkeit wird auch ein Organisationsplan vorgelegt.

d) Flächenbedarfsermittlung

Zur Baumaßnahme wird eine Flächenbedarfsermittlung vorgelegt, aus der sich die geplante Dimensionierung des Gebäudes ableitet. Auf Grundlage der geplanten Personalausstattung (vgl. Personelles Mengengerüst) und der wissenschaftlichen Ausrichtung wird der Flächenbedarf (Nutzfläche 1-6) eines Instituts ermittelt, der sich anteilig im nach Organisationseinheiten gegliederten Raumbedarfsplan wiederfindet. Das beigefügte Berechnungsschema zur Flächenbedarfsermittlung enthält die zu verwendenden Berechnungsparameter.

e) Raumbedarfsplan

Der aus der Flächenbedarfsermittlung abgeleitete Flächenrahmen wird in einen Raumbedarfsplan umgesetzt. Die benötigte Gesamtfläche wird nach einzelnen Räumen mit Angabe der Raumgröße und des Raumnutzungscodes (RNC) differenziert. Die Darstellung erfolgt gegliedert nach den einzelnen Organisationseinheiten des Instituts.

f) Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt die geplante Fläche dem rechnerischen Flächenbedarf nach Flächenbedarfsermittlung gegenüber. Die geplante Fläche ergibt sich bei Neubauten aus dem Raumbedarfsplan, beim Bauen im Bestand wird der Flächenbestand eines Instituts bzw. einer Liegenschaft mit berücksichtigt. Die Bilanzierung erfolgt nach Nutzungsbereichen, ggf. auch differenziert nach Gebäuden/Gebäudeteilen und organisatorischen Untergliederungen. Nutzungsbereiche sind Gruppierungen von Raumnutzungen.

g) Kostenermittlung, Planungs- und Kostendaten

Die Kostenermittlung erfolgt nach der Kostenflächenarten(KFA)-Methode auf Basis des Raumbedarfsplans und gemäß DIN 276 "Kosten im Bauwesen, Teil 1: Hochbau" (2008). Das Berechnungsschema zur Kostenermittlung sowie eine Übersicht über die zu verwendenden Berechnungsparameter sind in der Checkliste (Anhang A) beigefügt. Die Planungs- und Kostendaten der geplanten Baumaßnahme werden im entsprechenden Formblatt zusammengefasst.

Erläuterung zur Nr. 9 (2) Satz 2 BewGr-MPG

Ein Verfahren nach VOF oder ein Wettbewerb nach RPW kann **ausnahmsweise** auch vor Zustimmung zum Bauantrag durchgeführt werden, wenn Berufungsverfahren oder Grundstücksangelegenheiten die Vorlage erheblich verzögern. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

3.2 Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG (Bauunterlagen)

Nach Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG lässt die Bauabteilung der MPG eine Bauunterlage in der Qualität einer Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) von einem Architektur- oder Ingenieurbüro erarbeiten - analog zu den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Abschnitt E und Abschnitt F. Nach RBBau ist eine EW-Bau das Ergebnis der Planung (abgeschlossene Entwurfs- und Genehmigungsplanung). Wesentliche Bestandteile einer EW-Bau sind Pläne, ein Erläuterungsbericht, eine Kostenberechnung nach DIN 276 und eine Flächenermittlung nach DIN 277. Diese Unterlagen verbleiben bei der MPG.

Die Bauabteilung der MPG prüft und genehmigt die vom Architekten oder Ingenieur aufgestellte Planung baufachlich. Hierüber fertigt sie einen Vermerk ("Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung").

Mit den nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG erforderlichen Bauunterlagen unterrichtet sie anschließend die Zuwendungsgeber über das Ergebnis der Planung und beantragt die Zustimmung zum Baubeginn.

Bei Änderungen des genehmigten Raumbedarfsplans (Summe der Nutzflächen 1 bis 7) oder der genehmigten Kostenobergrenze (genehmigte Antragsunterlagen) werden die Unterlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG mit Erläuterungen überarbeitet vorgelegt.

In der Regel - bei Einhalten des genehmigten Raumbedarfsplans und der genehmigten Kostenobergrenze - umfasst die Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG lediglich folgende Bauunterlagen:

a) Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung

In diesem Vermerk äußert sich die Bauabteilung der MPG im Regelfall zur Übereinstimmung von genehmigten Antragsunterlagen und vorliegender Planung, zur Vollständigkeit der von ihr baufachlich geprüften und genehmigten Planung, zur Zustimmung des Instituts zur Planung, zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion, zur Angemessenheit der Kosten, zum Terminplan und zum Stand des öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Änderungen gegenüber der Unterlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG sind zu erläutern.

b) Aktualisierte Planungs- und Kostendaten

Das aktualisierte Formblatt "Planungs- und Kostendaten" ermöglicht einen direkten Vergleich der Planungs- und Kostendaten der genehmigten Antragsunterlagen mit der von der Bauabteilung der MPG fachlich geprüften und genehmigten Planung.

c) Nutzungskosten im Hochbau

Die Bauabteilung der MPG schätzt die erwarteten jährlichen Nutzungskosten der geplanten Baumaßnahme (Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"). Nutzungskosten sind die künftigen Betriebs- und die Instandsetzungskosten. Sie führen nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu jährlichen Haushaltsbelastungen.

d) Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten

Analog zu den RBBau legt die Bauabteilung der MPG Angaben zu den energiewirtschaftlichen Gebäudekennndaten der geplanten Baumaßnahme vor (Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten").

Bei einer Baupreisindex bedingten Änderung der Kostenobergrenze ist das Formblatt "Kostenermittlung" aktualisiert beizulegen.

Erläuterung zur Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG

Vor Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn können Teile der Bauleistungen **ausnahmsweise** ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn Dritte durch die Baumaßnahme betroffen sind und ihnen weitere Verzögerungen nicht zumutbar wären oder aus sonstigen Gründen erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erwarten wären. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

3.3 Vorlage nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG (Nachtrag)

Von den Antrags- und Bauunterlagen, die der Zustimmung nach Nr. 9 (2) oder Nr. 9 (3) zugrunde liegen, darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Mit der differenzierten Regelung der Nr. 9 (4) BewGr-MPG, Satz 2 ff., sollen nicht zustimmungspflichtige Abweichungen von den der Zustimmung zugrunde liegenden Antrags- und Bauunterlagen erfasst werden, die der Bau-Berichterstatter nach eigenem Ermessen beurteilen kann. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich zum Erfordernis eines Nachtrags.

Der Umfang der den Antrag begründenden Unterlagen ist abhängig vom jeweiligen Anlass. Bei Veränderungen im Vergleich zur Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG wird eine geänderte Vorlage mit Erläuterungen vorgelegt.

3.4 Zielplanung nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG

Anhand einer Zielplanung soll transparent dargelegt werden, welche Baumaßnahmen in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren für einen Standort absehbar sind. Ausgehend von der wissenschaftlichen Entwicklung, Änderungen der personellen Ausstattung oder bautechnische Anforderungen wird der Bedarf für Erweiterungen, Umbauten oder Sanierungsbaumaßnahmen dargestellt. Änderungen der Grundlagen erfordern mit der nächsten Vorlage eine Anpassung der Zielplanung.

Die Vorlage nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG umfasst in der Regel folgende Unterlagen:

a) Beschreibung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung des Institutes

b) Personelle Mengengerüste, Organisationspläne

c) Flächenbedarfsermittlung

Siehe Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG.

d) Flächenbilanz

Rechnerischer Flächenbedarf und Flächenbestand werden gegenübergestellt (siehe auch Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG). Auch Gebäude, die nicht unmittelbar dem Institutsbetrieb dienen, und sich im örtlichen Einzugsgebiet der Baumaßnahme befinden, sind unter Angabe der Eckwerte nachrichtlich aufzuführen.

Aus dieser Bilanz ergeben sich notwendige Änderungen im Gebäudebestand (Neubaubedarf, Abgabe von Flächen, qualitative Anpassungen). Eine Interpretation der Bilanz ist notwendig, da sich nicht alle Nutzungsbereiche gegeneinander verrechnen lassen. Eine Flächenoptimierung ist anzustreben (ggf. durch Umwidmung von Flächen).

e) Darstellung der geplanten Veränderungen in Grundrissen

In schematischen Grundrissen wird das geplante Nutzungskonzept der von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gebäude oder der gesamten Liegenschaft dargestellt.

f) Darstellung der absehbaren Baumaßnahmen

Die innerhalb einer Liegenschaft absehbaren Baumaßnahmen werden mit den Parametern Flächen, Kosten und Termine und ihren jeweiligen Abhängigkeiten in geeigneter grafischer Form dargestellt.

4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber

Die MPG legt den Verwendungsnachweis für den gesamten Haushalt der MPG (ohne IPP) gemäß Nr. 7.1 ANBest-I dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.6. vor. Dieses prüft den Verwendungsnachweis für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor. Hierin enthalten sind auch die Verwendungsnachweise für alle Großen Baumaßnahmen, die im Vorjahr an die Nutzer übergeben worden sind. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise vorzulegen. Im Zwischen- wie Verwendungsnachweis werden die beschlossenen Höchstbeträge brutto wie netto ausgewiesen. Die Nachweise der Ausgaben erfolgen centgenau und netto – für alle

neu begonnenen Baumaßnahmen ab 2008 brutto und netto. Im Verwendungsnachweis für Baumaßnahmen, die vor 2008 begonnen wurden, - und ggf. in den Ergänzungen hierzu - wird die insgesamt für die Baumaßnahme gezahlte MWSt nachrichtlich angegeben. Die Gegenüberstellung der Ausgaben im Rahmen des VN (Soll und Ist) im Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ erfolgt netto.

Zwischennachweis Baumaßnahmen (ZN)

Zu allen laufenden Baumaßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres wird ein Zwischenachweis (ZN) erstellt. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht je Baumaßnahme (siehe Anhang C). Er wird mit dem jährlichen Verwendungsnachweis der MPG über die institutionelle Förderung insgesamt dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt.

Verwendungsnachweis Baumaßnahmen (VN)

Die Bauabteilung der MPG hat das Bauwerk/ die bauliche Anlage dem Nutzer zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk/ die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teilübergabe ist zulässig. Mit der Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlage an den Nutzer ist der Zuwendungszweck erfüllt. Die MPG hat die Ausgaben innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe abzurechnen und den Verwendungsnachweis für die Baumaßnahme im nächsten Verwendungsnachweis der MPG (30.6.) vorzulegen. Es ist jeweils ein Sachbericht (eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Übergabe, Bauzeitraum usw.) zu erstellen und ein zahlenmäßiger Nachweis zu den Ausgaben des letzten Förderjahres zu fertigen (siehe Anhang C). Unter anderem hat die MPG mit dem Verwendungsnachweis zu erklären, dass die Baurechnung zu Prüfzwecken zur Verfügung steht. Außerdem ist ein Soll-Ist-Vergleich der Flächen und Kosten (Formblatt "Planungs- und Kostendaten") beizufügen. Der VN wird dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt. Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.

Soweit Ausgaben nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Baumaßnahme anfallen, werden diese unter der gleichen Kennung (Buchungskreis, JJJJ, lfd. Nr.) in einem ergänzenden Verwendungsnachweis abgerechnet. Diese Ergänzung des VN ist ab einem Schwellenwert von 50 T€ erforderlich und bei weiteren nachträglichen Kostenerhöhungen analog anzuwenden. Unabhängig davon erfolgt eine Mitteilung der endgültigen Kosten, sobald keine weiteren Zahlungen mehr zu erwarten sind.

Prüfung der Baumaßnahmen im Einzelnen

Der Bau-Berichterstatter ist für die Zuwendungsgeber Bund und Länder der sachlich Prüfende während des gesamten Verfahrens einschließlich sachlicher Prüfung der ZN und des VN.

Das fachlich zuständige Bundesressort prüft den zahlenmäßigen Nachweis und die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Danach wird der vom Bundesressort "rechnerisch richtig" gezeichnete Vordruck an den Bau-Berichterstatter zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit übersandt. Der Bau-Berichterstatter sendet den Vordruck (Zwischen-/Verwendungsnachweis der MPG und Prüfvermerk des Bau-Berichterstatters/Bundesressort) unterschrieben an das Bundesressort zurück. Die MPG erhält das Original zusammen mit dem Prüfvermerk zur institutionellen Förderung, eine Kopie geht an den Bau-Berichterstatter.

Lediglich in den Fällen, in denen ein Land 100% der Baumaßnahme finanziert, prüft das bewilligende Land die anfallenden Nachweise vollständig selbst und übersendet dem fachlich zuständigen Bundesressort eine Kopie des Prüfvermerks.

In der Jahresrechnung der MPG sind alle ZN und VN des gleichen Jahres im Teil "Rechenschaftsbericht Bau" enthalten.

Anhang A zum Leitfaden: Checkliste zum Verfahren nach Nr. 9 BewGr-MPG

Inhalt	Seite
1. Flächen	71
1.1 Personal.....	71
1.2 Flächenbedarf.....	71
1.3 Weitere Flächenkennwerte	75
2. Kosten.....	77
2.1 Kostenflächenarten-Methode	77
2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten	80
2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand.....	81
3. Abkürzungsverzeichnis	82

Formblätter

Formblatt "Erläuterung der Baumaßnahme"	83
Formblatt "Nutzwertanalyse"	84
Formblatt "Personelles Mengengerüst"	85
Formblatt "Flächenbedarfsermittlung"	86
Formblatt "Raumbedarfsplan"	87
Formblatt "Flächenbilanz"	88
Formblatt "Kostenermittlung"	89
Formblatt "Planungs- und Kostendaten"	90
Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"	91
Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten"	92

Diese Checkliste enthält die wesentlichen Verfahrensvorgaben, Planungskennzahlen und Formblätter, mit deren Hilfe die von der MPG vorgelegten Antrags- und Bauunterlagen geprüft werden können. Die Prüfung konzentriert sich auf die **Flächen** und auf die **Kosten** der geplanten Maßnahmen.

1. Flächen

Der Bau-Berichterstatter überprüft die geplante Flächenausstattung eines Max-Planck-Instituts mit dem Formblatt "Flächenbedarfsermittlung", in dem Planungsparameter angegeben sind.

1.1 Personal

Zur Ermittlung des Flächenbedarfs werden zunächst Informationen über die geplante Ausstattung eines Instituts mit Stellen und Personen benötigt. Die MPG legt mit den Antragsunterlagen hierzu ein Formblatt "Personelles Mengengerüst" vor, das Auskunft über die geplante Personalstruktur und Personalausstattung gibt.

In diesem Formblatt werden die Stellen differenziert nach Organisationseinheiten und Beschäftigtengruppen ausgewiesen. Insgesamt beschreibt das Personelle Mengengerüst die Vollzeitäquivalente (VZÄ), die im Endausbau für ein Institut konzipiert (Zielpotential) und für die Flächenplanung anzusetzen sind. Die Gesamtzahl der geplanten Stellen ergibt sich aus der Summe der folgenden fünf Stellenkategorien:

- A Planstellen aus dem Kernhaushalt des Instituts (untersetzt mit Personalmitteln)
- B Stellen außerhalb des Stellenplans aus dem Kernhaushalt des Instituts (zusätzliche Personalmittel und Nachwuchsmittel)
- C Stellen aus weiteren MPG-Vorhaben (Personal- und Nachwuchsmittel)
- D Stellen aus Drittmitteln (Personal- und Nachwuchsmittel)
- E Stellen, die aus Haushalten Dritter finanziert werden (Personal- und Nachwuchsmittel)

1.2 Flächenbedarf

In einem ersten Schritt wird der Flächenbedarf des gesamten Instituts ermittelt (m² Nutzflächen 1 bis 6 nach DIN 277 (2005)). Anschließend wird in einem zweiten Schritt der konkrete Raumbedarfsplan abgeleitet. Zwischen der Flächenbedarfsermittlung und dem Raumbedarfsplan besteht keine direkte Kongruenz. Die Summe der Flächenbedarfsermittlung kann von der Summe des Raumbedarfsplans bei Neubauten um bis zu +/- 3 % und bei Bestandsgebäuden oder Baumaßnahmen im Bestand aufgrund der Gebäudetypologie oder spezifischer Nutzungsanforderungen um bis zu +/- 10 % abweichen.

Der Flächenbedarf wird mit Hilfe des Formblattes "Flächenbedarfsermittlung" ermittelt. Datenbasis ist das Personelle Mengengerüst. Mit Hilfe von **Teilzeitfaktoren** wird die Zahl der beschäftigten Personen aus den Stellen abgeleitet. Über **Platzfaktoren**, die je nach Institut anzupassen sind, wird die Zahl der benötigten Arbeitsplätze in den verschiedenen Nutzungsbereichen (Büro, Labor etc.) errechnet. Mit **Flächenfaktoren**, die ebenfalls im Formblatt festgelegt sind, werden die benötigten Flächen abgeleitet. Personalunabhängige Flä-

chen werden durch Zuschläge, pauschale Ansätze oder Bestandsangaben ermittelt, die im Formblatt separat einzutragen sind.

Eine Flächenbedarfsermittlung ist sowohl bei Neubauten als auch bei baulichen Maßnahmen im Bestand, bei denen eine Zielplanung erforderlich ist, vorzulegen. Bei Bestandsbauten kann die Verteilung der Flächen auf die Nutzungsbereiche abweichen.

Formblatt "Flächenbedarfsermittlung"

Max-Planck-Institut für ... Institut	Baumaßnahme	XX - XX / T12 ... Kapitel / Teil
---	-------------	-------------------------------------

FLÄCHENBEDARFSERMITTLUNG									
Summe Planstellen:			Zahl der Abteilungen:						
Summe sonstige Stellen (MPG, Drittmittel)			Arbeitsgruppen:						
Summe Stellen (VZA):			Davon Selbständige Nachwuchsgruppen:						
Summe Beschäftigungsverhältnisse (BV):			BV Wissenschaftliches Personal experimentell:						
			BV Wissenschaftliches Personal theoretisch:						

Flächen-/Personalkategorie	Stellen	Teilzeitfaktor	Personen (BV)	Bezugsgröße	Platzfaktor	Zahl der Arbeitsplätze (AP)	Flächenfaktor m²	Flächenbedarf m² NF 1_6	Nutzungsbereich
Büroflächen									
Planstellen									
(1) Direktoren, Leiter SNWG		1,0		Planstellen	1,0		30,0		Büro
(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter		1,0		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,0		12,0/18,0		Büro
(3) Techniker		1 - 1,5		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		9,0/12,0		Büro
(4) Sonstige Mitarbeiter		1 - 1,5		Planstellen	1,0		12,0		Büro
außerhalb Stellenplan, MPG-Vorhaben									
(5) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(6) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(7) Wissenschaftliche Hilfskräfte		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(8) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(9) Auszubildende und Praktikanten		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
Drittmittel									
(10) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(11) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(12) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(13) Personal ohne Abrechnung		0 - 0,25		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
Personal in Zentralen wiss. Einrichtungen		1 - 1,5							in core facility enthalten
Personal in Werkstätten		1 - 1,5							in Werkstätten enthalten
Personal auf Sonderflächen		1,0							in Sonderfläche enthalten
Summe der Stellen/Personen				Zahl der Büro AP, Summe der Büroflächen					
Bürozusatzflächen									
Besprechungsräume				Summe Beschäftigungsverhältnisse	0,5		2,5		Büro
Archiv, Drucker- und Kopieräume				Zuschlag auf die Bürofläche in %	5				Lager
Summe Büroflächen mit Zusatzflächen									
Laborflächen (Biologie, Chemie, Physik)									
Labor-AP biologisch-medizinisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		10,0		Labor
Labor-AP chemisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		12,0		Labor
Labor-AP physikalisch				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		18,0		Labor
Personal ohne Labor-AP				BV Personal ohne Laborarbeitsplatz	0 - 1,0				
Zahl der Labor-AP, Summe der Laborflächen					1,0				
Zusatzflächen									
Service- und Sonderlabore biologisch-medizinisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	40-50				Labor
Service- und Sonderlabore chemisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	20				Labor
Service- und Sonderlabore physikalisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	10-20				Labor
Lager				Zuschlag auf die Laborfläche in %	10				Lager
Zwischensumme Zusatzflächen									
Summe Laborflächen mit Zusatzflächen									
Gemeinsame Flächen									
Gemeinschaftsflächen									
Kommunikationszonen, Teeküchen				Zahl der BV			1,0		Kommunik.
Cafeteria (ohne Gastbereich)				pauschaler Ansatz			30 - 60		Kommunik.
Seminarräume (incl. Stuhlklappen)				Zahl der BV im wiss. Bereich/wiss. Service	0,25		2,5		Kommunik.
Zentrale Dienste (Telefonzentrale, Poststelle ...)				pauschaler Ansatz			80-120		Büro
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen									
core facility - Labor				pauschaler Ansatz			120,0		Labor
core facility - Büro				pauschaler Ansatz			60,0		Büro
EDV									
Server				Zahl der Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen			18,0		EDV
Lager									
Gefahrstofflager, Entsorgung				Zahl des Wiss. Personals experimentell BV			1,0		Lager
Zentrales Materiallager, Entsorgung				Zahl der BV			0,25 - 0,5		Lager
Werkstätten									
Mechanische/Haustechnische Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten			40,0		Werkstatt
Elektronik-Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten			18,0		Werkstatt
Summe Gemeinsame Flächen									
Sonderflächen									
Hörsaal									
Vortragssaal				Zahl Sitzplätze			1,1		Kommunik.
Bibliothek									
Lesebereich				Zahl der Sitzplätze			3,5		Bibliothek
Freihandbereich				Medienbestand in tsd. Bänden			5,4		Bibliothek
Magazinbereich				Medienbestand in tsd. Bänden			4,5		Bibliothek
Kompaktmagazin				Medienbestand in tsd. Bänden			2,7		Bibliothek
Sonstige Bibliotheksdienste				Zuschlag auf Bibliotheksfläche in %	5				Bibliothek
Pflanzenzucht/Tierhaltung									
Gewächshaus				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Pflanz/Tiere
Fläche Tierhaltung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Pflanz/Tiere
Spezielle Experimentierfläche									
Reinräume, Versuchshalle etc. (einzeln benennen)				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Spez. Exper.
Soziale Infrastruktur									
Kantine				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Soz. Infrastr.
Kinderbetreuung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Soz. Infrastr.
Hausmeisterwohnung				Zahl der Hausmeister			90,0		Soz. Infrastr.
Gästezimmer				Zahl der Gästezimmer			25,0		Soz. Infrastr.
Summe Sonderflächen									
Flächenbedarf NF 1-6 gesamt									

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Erläuterungen zum Formblatt Flächenbedarfsermittlung**Büroflächen**

Bei der Bürofläche handelt es sich um personenbezogene Fläche. Zur Ermittlung der benötigten Bürofläche ist die Zahl der Stellen in den einzelnen Beschäftigtengruppen entsprechend den Vorgaben des Personellen Mengengerüsts einzutragen. Über Teilzeitfaktoren wird die voraussichtliche Zahl der Personen (Beschäftigungsverhältnisse BV) ermittelt. Die Teilzeitfaktoren sind aus dem Formblatt ersichtlich und werden bei technischem und sonstigem Personal (Nr. 3 u. 4) in Bandbreiten von 1,0 bis 1,5 ausgewiesen. Für Personal ohne Abrechnung (Gastwissenschaftler) wird generell 0,25 angesetzt, da nur ein Teil der Gästezahl pro Jahr gleichzeitig anwesend ist.

Über die Platzfaktoren wird ermittelt, wie viele Büroarbeitsplätze für diese Beschäftigten benötigt werden. Die Platzfaktoren des Personals außerhalb des Stellenplans sowie des Drittmittel-Personals sind in Bandbreiten angegeben und institutsspezifisch zu justieren, da der Anteil theoretisch arbeitender Wissenschaftler und folglich der Bedarf an Büroarbeitsplätzen schwankt. Physikalisch-experimentell arbeitende Wissenschaftler und Techniker erhalten ebenfalls einen separaten Büroarbeitsplatz; ein Schreibplatz für biologisch-medizinisch und chemisch arbeitende Wissenschaftler und Techniker ist in den Flächenfaktoren der Laborfläche enthalten. Der Flächenbedarf ergibt sich über standardisierte Flächenfaktoren, die je nach Beschäftigtengruppe im Formblatt festgelegt sind. Der höhere Wert gilt für Institute der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion.

Beschäftigte, die ausschließlich auf Sonderflächen und in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Werkstätten tätig sind (z.B. Tierpfleger, Gärtner, Beschäftigte der core facilities) werden mit ihrem Flächenbedarf bei den jeweiligen Einheiten berücksichtigt und sind vom Personal der Kategorien 1 bis 13 abzuziehen.

Laborflächen

Bei der Laborfläche handelt es sich sowohl um personenbezogene als auch um personalunabhängige Fläche. Die den Mitarbeitern fest zugeordneten Laborarbeitsplätze werden personenbezogen bemessen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze ist institutsspezifisch festzulegen und auf die im Formblatt vorgegebenen Laborkategorien zu verteilen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze wird als Summe ausgewiesen. Zusätzlich ist der Vollständigkeit halber der Platzfaktor für die Zahl des Personals ohne Laborarbeitsplatz anzugeben, so dass sich in der Summe ein Platzfaktor von 1,0 ergibt.

Hinzu kommen Zuschläge für Servicelabore und Lagerflächen. Hierbei handelt es sich um Zuschläge auf die Laborfläche. Die Zuschlagsfaktoren sind je nach Art der Labore im Formblatt festgelegt. Sonderlabore sind nach Möglichkeit zusätzlich im Einzelnen mit ihren Flächenansätzen aufzuführen.

Gemeinsame Flächen

Die gemeinsamen Flächen werden von allen wissenschaftlichen Abteilungen und Arbeitsgruppen eines Instituts genutzt. Hierzu gehören zentrale wissenschaftliche Infrastruktureinrichtungen (core facilities), Pausen- und Kommunikationsflächen, EDV-Flächen, zentrale Lager sowie Werkstätten. Die Bezugsgrößen sowie die anzusetzenden Flächenfaktoren bzw. Gesamtflächen sind unterschiedlich und im Bemessungsschema im Einzelnen ausgewiesen. Im Flächenbedarf für gemeinsame Flächen ist auch Personalfäche für Personal enthalten (i. d. R. sieben bis acht Personen), das in core facilities tätig ist. Bei deutlich mehr oder weniger Personal ist der Bedarfsansatz über die Zahl der core facilities zu justieren.

Sonderflächen

Bei den Sonderflächen handelt es sich um zusätzliche gemeinsam genutzte Einrichtungen, die nicht zur Standardausstattung eines Instituts gehören. Hierzu gehören vor allem Hörsäle, Bibliothek, Flächen für Tierhaltung und Pflanzenzucht, spezielle Experimentierflächen wie Reinräume oder Versuchshallen sowie soziale Infrastruktur. Sonderflächen können mit Ausnahme des Vortragssaals, der Bibliothek und des Hausmeister- und Gästebereichs nur über pauschale Ansätze bemessen werden. Vor allem die Spezielle Experimentierfläche ist im Einzelnen aufzulisten und zu begründen. Hörsäle, d.h. Vortragssäle mit fester, aufsteigender Bestuhlung mit mehr als 100 Plätzen, sind bei Neubauten nur in besonderen Fällen vorzusehen, z.B. wenn ein Vortragssaal durch mehrere Institute genutzt werden wird und der entsprechende Bedarf am Standort nicht anders gedeckt werden kann. Im Flächenbedarf für Sonderflächen ist auch die Personalfäche für Personal enthalten, dass überwiegend oder ausschließlich auf Sonderflächen tätig ist (z.B. Tierpfleger).

1.3 Weitere Flächenkennwerte

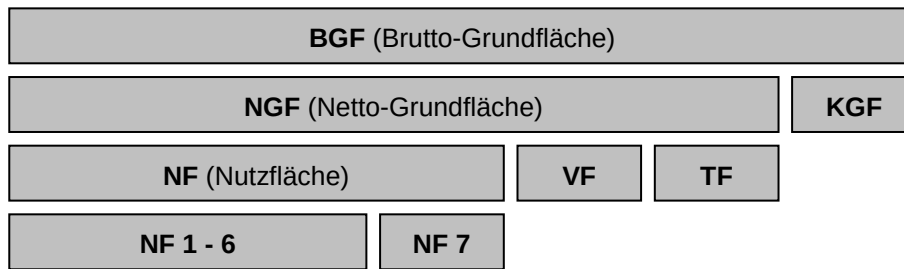
Mit der Flächenbedarfsermittlung wird die Summe der Nutzflächen 1 bis 6 ermittelt. Zur Ermittlung der Nutzfläche 7 (u. a. Sanitär- und Abstellräume) wird ein Zuschlag von 5 % bis 10 % auf die Summe der Nutzflächen 1 bis 6 verwendet.

In der Phase der Kostenschätzung zur Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG liegt in der Regel noch keine genaue Planung vor. Bei der Planung von Neubauten sind daher in dieser Phase die übrigen Grundflächen und das Gebäudevolumen überschlägig zu ermitteln. Für die Grundflächen Technische Funktionsfläche (TFa), Verkehrsfläche (VF_a hor. und VF_a vert.) und Konstruktionsgrundfläche (KGF) sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Zuschläge auf die Nutzfläche (NF a, Summe NF 1 bis 7) vorzunehmen. Der Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ebenfalls über die in der Tabelle genannten Faktoren zu ermitteln.

Art des Instituts	NFa	TFa	VF _a hor.	VF _a vert.	KGF	BGF _a	BRI _a / BGF _a
Theoretisches Institut	100%	20%	35%	10%	20%	185%	4,00
Experimentell-Naturwissenschaftliches Institut	100%	35%	40%	10%	20%	205%	4,20
Bibliotheksflächen	100%	20%	15%	10%	20%	165%	4,00

Die Werte beziehen sich auf typische Institutsgebäude. Höhere Werte können sich für besondere Bauaufgaben (z. B. Versuchshallen) oder bei besonderen Rahmenbedingungen einer Baumaßnahme ergeben. Sie sind nachvollziehbar und prüfbar zu begründen.

In der Phase der Kostenberechnung zur Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG sind im Formblatt "Planungs- und Kostendaten" die Grundflächen und der Brutto-Rauminhalt der von der Bauabteilung der MPG fachlich geprüften und genehmigten Planung anzugeben.

Systematik der Grundflächen nach DIN 277 (2005)

2. Kosten

Die Überprüfung der geplanten Bauwerkskosten erfolgt über eine Berechnung nach der Kostenflächenarten(KFA)-Methode. Auf Grundlage dieses Zwischenergebnisses werden die Gesamtbaukosten mit Hilfe von Zuschlägen für Erschließung, Außenanlagen, Ausstattung und Baunebenkosten ermittelt.

2.1 Kostenflächenarten-Methode

Den einzelnen Räumen des Raumbedarfsplans werden von der MPG einschlägige, für die Fachrichtung geltende Raumnutzungscode (RNC, vierstellig) und Kostenflächenarten zugeordnet. Es liegt der Nutzungskatalog der Zentralstelle für Bedarfsbemessung und Wirtschaftliches Bauen/Baden-Württemberg (aktuelle Bezeichnung: Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Betriebsleitung – Grundlagen Wirtschaftliches Bauen) in der Fassung von 1998 zugrunde. Der aktuelle Nutzungskatalog wird dem Bau-Berichterstatter kostenlos, mit Einverständnis der ZBWB, in elektronischer Form über das GWK-Büro zugesandt. Für Reinraum-Versuchsflächen werden in diesem Leitfaden darüber hinaus in Abhängigkeit von der jeweiligen Reinraumklasse bauteilbezogen ermittelte Kostenrichtwerte ausgewiesen (KFA 6 + A, KFA 6 + B, KFA 6 + C, KFA 6 + D). In Analogie zu den Sonderversuchshallen, für die nach dem Nutzungskatalog die Kosten projektspezifisch zu ermitteln sind, wird den Reinraumversuchsflächen stets der RNC 3180 zugewiesen.

Der Bau-Berichterstatter prüft die Zuordnung in der Regel nicht im Detail, sondern auf Plausibilität.

Die folgende Aufstellung zeigt beispielhaft die Zuordnung von Raumnutzungen zu Kostenflächenarten (KFA). Benannt sind jeweils die Nutzungsbezeichnung (teilweise verkürzt) und der Raumnutzungscode.

Kostenflächenart (KFA) 1	
7321 Kellerabstellraum	7400 Fahrzeugabstellflächen
7371 Müllsammelraum	
Kostenflächenart (KFA) 2	
1110 Wohnräume allgemein	4110 Lagerraum allgemein
1310 Hausmeisterwerkstatt	7311 Abstellraum
Kostenflächenart (KFA) 3	
1211 Aufenthaltsraum	4212 Archiv mit Abluft
1351 Ruheraum	4461 Entsorgungsraum mit Abluft
2811 Fotokopierraum	7191 Putzraum mit Ausguss
3730 Pflanzenzuchttraum experimentell	7312 Abstellraum mit Abluft
Kostenflächenart (KFA) 4	
2112 Büroraum mit DV	3222 Werkstatt Metall (fein) m. fest eingeb. Einricht.
2152 Büroraum mit Materialausgabe mit DV	3442 Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV
2162 Einzelarbeitsplatz mit DV	3821 Teilküche
2312 Besprechungsraum mit DV	4121 Lagerraum be- und entlüftet
Kostenflächenart (KFA) 5	
1530 Cafeteria	3662 Tierpflegeraum mit RLT-Anforderungen
2722 Pforterraum mit Überwachungstechn. Anlagen	4462 Entsorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz
3252 Werkstatt Holz/Kunststoff m. fest eingeb. Einricht.	5410 Bibliotheksraum allgemein
3521 Labor für präparativ-chemische Arbeiten ohne RLT	7112 Toilette mit Abluft
Kostenflächenart (KFA) 6	
3232 Werkstatt Elektrotechnik m. fest eingeb. Einricht.	3522 Labor f. analytisch- u. präp.-chem. Arbeiten m. RLT
3422 Physiklabor m. Strahlenschutz, Elektronenmikrosk.	3941 Spülraum
3480 Physiklabor u. Messraum m. elektromagn. Absch.	3992 Vorbereitungsraum Labor
3512 Morphologisches Labor m. besonderen RLT-Anford.	4152 Lagerraum für Chemikalien
Kostenflächenart (KFA) 6 + A	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 100.000 US FED STD / 8 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + B	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 10.000 US FED STD / 7 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + C	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 1.000 US FED STD / 6 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + D	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 100 US FED STD / 5 EN ISO 14644	

Kostenflächenart (KFA) 7	
2830 ADV-Großrechneranlagenraum	3570 Isotopenlabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft
3452 Physikalischer Messraum m. besonderen Anford.	3970 Sterilisationsraum (z.B Autoklaven)
3470 Physiklabor u. Messr. m. Erschütterungssch.	4162 Isotopenlagerraum
3523 Labor f. anal.-, präp.-chem. Arb. m. erh. RLT-Anf.	4341 Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke
Kostenflächenart (KFA) 8	
3581 Isotopenlabor m. <i>besonderen</i> Anford. m. Schleuse	6432 Magnetresonanz-Tomographieraum (NMR)
3644 Käfighaltung experimentell SPF mit Schleuse	7673 Raum für Luft- und Kälteversorgung (Kältezentrale)
Kostenflächenart (KFA) 9	
3460 Kernphysiklabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft	3582 Isotopenlab. m. <i>erhöhten</i> Anford. m. Schleuse
3492 Physiklabor/Messraum m. erh. Strahlensch./RLT	3590 Labor m. bes. Hygieneanf., Zugang ü. Schleusen
Kostenflächenart (KFA) 10 - Technische Funktionsfläche	
Kostenflächenart (KFA) 11 - Verkehrsfläche horizontal	
Kostenflächenart (KFA) 12 - Verkehrsfläche vertikal	
Kostenflächenart (KFA) 13 - BRI-Faktor	

Für die Nutzfläche 7 wird folgende Aufteilung vorgenommen:

Kostenflächenart/Nutzungscode	Anteil	Nutzungsbezeichnung
2 / 7251	5%	Garderobenraum/-fläche
3 / 7312	45%	Abstellraum mit Abluft
5 / 7112	45%	Toilette mit Abluft
6 / 7113	5%	Toilette behindertengerecht

Zur Anpassung der Kostenkennwerte der KFA-Methode an den aktuellen Preisstand wird eine Fortschreibung mit dem jeweils aktuellen, quartalsweise durch das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude (Bezugsjahr: 2000 = 100 %) vorgenommen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Wert. Die Berechnung der geplanten Kosten erfolgt nach dem folgenden Formblatt:

Formblatt "Kostenermittlung"

Kosten- flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m ²) (Preisstand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m ²) (Preisstand: 2000)	Geplante Baumaßnahme (m ²)	Kosten Bau- konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NF)	410	19				
KFA 2 (NF)	480	69				
KFA 3 (NF)	757	133				
KFA 4 (NF)	1.035	303				
KFA 5 (NF)	1.307	726				
KFA 6 (NF)	1.584	1.326				
KFA 6 + A (NF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NF)	2.666	5.200				
KFA 7 (NF)	2.544	2.651				
KFA 8 (NF)	2.821	6.028				
KFA 9 (NF)	3.162	10.251				
Zwischensumme KFA 1 - 9						
KFA 10 (TF)	410	1.206				
KFA 11 (VF h)	757	82				
KFA 12 (VF v)	2.272	606				
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			
Zwischensumme KFA 10 - 13						
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)						
<i>Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent</i>						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto ¹						

¹ Nettosumme = brutto ./ 1,19 %

2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten

Ergebnis der Kostenermittlung nach der KFA-Methode sind die Bauwerkskosten (BWK) mit den Kostengruppen 300 und 400. Hinzu kommen die Kosten der Kostengruppen 200, 500 und 700 sowie Teile der Kostengruppe 600, die über prozentuale Zuschläge ermittelt werden. Der Zuschlag auf die Bauwerkskosten kann bei Neu- und Erweiterungsbauten bis zu 33 % sowie bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen bis zu 27 % betragen. Diese 27 % können überschritten werden, wenn Kosten für das Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200) oder die Außenanlagen (Kostengruppe 500) anfallen. Ausstattungskosten (KG 611 und 612) werden nicht mit pauschalen Zuschlägen ermittelt. Sie sind nicht Teil der Gesamtbaukosten und werden separat ausgewiesen.

Hinweis:

Die Abgrenzung zwischen den Kostengruppen ist häufig umstritten. Folgende Anhaltspunkte für die Praxis:

Kostengruppe 400:

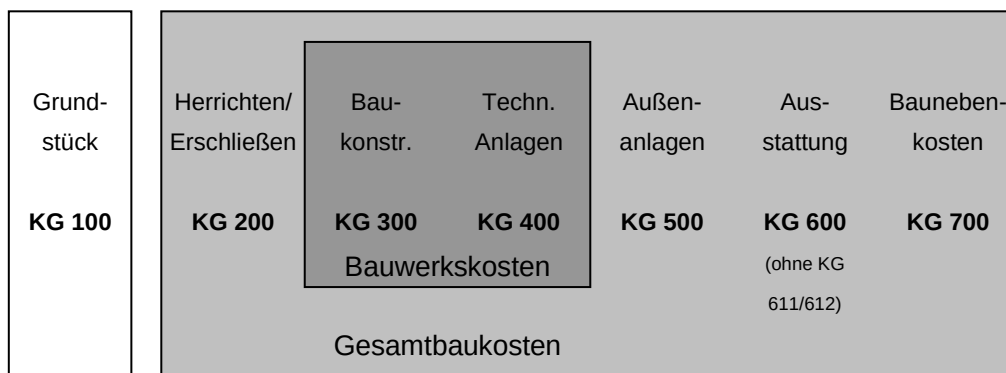
KGR 400 der DIN 276 umfasst Anlagen, die dem Gebäudebetrieb dienen und dort fest installiert werden (bspw. auch feste EDV-Verkabelung im Zuge der Gebäudeerstellung, Medienversorgungsrohre für Labore im Haus etc.)

Kostengruppe 612:

KGR 612 der DIN 276 umfasst Anlagen, die primär dem wissenschaftlichen Zweck dienen und Dinge, die portabel sind und vom Nutzer für eigene Zwecke beschafft werden oder innerhalb des Raumes vom Nutzer gebraucht werden, z.B. Kabel und Schläuche zum Anschluss von EDV und Geräten sowie alle Arten von wissenschaftlichen Geräten.

Die Werte beziehen sich auf typische Institutsgebäude. Höhere Werte können sich für besondere Bauaufgaben (z.B. Tierhäuser) oder bei besonderen Rahmenbedingungen einer Baumaßnahme ergeben. Sie sind nachvollziehbar und prüfbar zu begründen.

Die Gesamtbaukosten können auf volle 1.000 € aufgerundet werden, eine Rundung von Zwischenergebnissen ist nicht zulässig.

Systematik der Kostengruppen nach DIN 276 (2006)**2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand**

Bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind zunächst über die KFA-Methode die Kosten eines vergleichbaren Neubaus zu ermitteln. Dabei sind anfallende Abbruchkosten zu berücksichtigen. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein. Sind bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gegenüber der Neubaulösung keine wesentlichen funktionalen Defizite zu erwarten oder keine bauliche Alternativen realisierbar, so kann der Sanierungskostenanteil den genannten Wert auch übersteigen. Solche Überschreitungen sind zu begründen.

3. Abkürzungsverzeichnis

a	Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt – überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
b	Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt – überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen
BewGr-MPG	Bewirtschaftungsgrundsätze der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
BGF	Brutto-Grundfläche (DIN 277)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BRI	Brutto-Rauminhalt (DIN 277)
BV	Beschäftigungsverhältnis Personal
BWK	Bauwerkskosten (DIN 276)
c	Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt – nicht überdeckt
EnEV	Energieeinsparverordnung
GBK	Gesamtbaukosten
Gt	Gradtage
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
HIS	Hochschul-Informationssystem GmbH
IPP	Max-Planck-Institut für Plasmaphysik
KFA	Kostenflächenart
KG	Kostengruppe (DIN 276)
KGF	Konstruktions-Grundfläche (DIN 277)
kW	Kilowatt
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
NF	Nutzfläche (DIN 277)
NGF	Netto-Grundfläche (DIN 277)
Q _N	Norm-Wärmebedarf/Heizlast
Q _{LA}	Wärmebedarf/Heizlast für RLT-Anlagen
Q _K	Kühllast
Q _S	Strombedarf
RLT	Raumluftechnik
RNC	Raumnutzungscode
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
SNWG	Selbstständige Nachwuchsgruppe
TF	Technische Funktionsfläche (DIN 277)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VF	Verkehrsfläche (DIN 277)
VF _a hor.	Verkehrsfläche horizontal
VF _a vert.	Verkehrsfläche vertikal
VN	Verwendungsnachweis Baumaßnahme
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente Personal
ZN	Zwischennachweis Baumaßnahme

Formblatt "Erläuterung der Baumaßnahme"

Max-Planck-Institut für ...	xx - xx / 712 ..
Institut	Kapitel / Titel

ERLÄUTERUNG DER BAUMAßNAHME**1. Bedarfsanforderung****1.1 Charakterisierung der wissenschaftlichen Aufgaben und Methoden des Instituts****1.2 Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe****1.3 Besondere qualitative und quantitative Bedarfsanforderungen**

Erläuterung besonderer wissenschaftlicher oder infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Experimentierhallen, Tierhäuser ...)

2. Bedarfsdeckung**2.1 Darstellung und Bewertung alternativer Lösungsmöglichkeiten, Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

Darstellung der Methodik und der Ergebnisse in Kurzfassung, erforderlichenfalls detaillierte Darstellungen als Anlage, Aussagen zur Standortwahl.

2.2 Planerisches und bauliches Gesamtkonzept

Eine dem Planungsstand der Baumaßnahme angemessene Darstellung, Besonderheiten, ggf. Stellung der Maßnahme innerhalb einer Zielplanung u. ä.

2.3 Vertragsverhältnisse Grundstück und Bau**2.4 Flächen und Kosten**

Zusammenfassung der Flächenbedarfs- und Kostenermittlung, Kommentierung von Besonderheiten

2.6 Zustimmung des Instituts und des Verwaltungsrats der MPG**2.7 Darstellung im Haushaltsplan der MPG**

Berücksichtigung bzw. erforderliche Modifizierungen im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung der MPG

2.8 Termine

Angaben zum zeitlichen Verlauf der Planung und der Baudurchführung

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Nutzwertanalyse"

Nutzwerte	Gewichtung in %	Alternative 1		Alternative 2	
		Bewertung ¹	Nutzwert- punkte	Bewertung ¹	Nutzwert- punkte
Anforderungen der Wissenschaft - bedarfsgerechte räumliche Nähe zu anderen Forschungseinrichtungen - Erfüllung der besonderen baulichen Anforderungen der Forschung - Anpassungsfähigkeit an sich wandelnde Anforderungen der Forschung	25		0		0
Städtebau - Verhältnis zur Umgebungsbebauung - Beschaffenheit der Freiräume - Erschließung des Gesamtareals	10		0		0
Funktionalität - Eignung der Gebäudetypologie - interne Erschließung und Wegebeziehungen - Erweiterbarkeit	25		0		0
Architektur - Baukörperkomposition - Fassadengestalt - Qualität der Innenräume	20		0		0
Ressourcenschonung - angemessene Flächeninanspruchnahme - Umgang mit vorhandener Bausubstanz - energetische Qualitäten des Gebäudes	10		0		0
Zeitlicher Ablauf - Zeitraum zur Realisierung - Notwendigkeit von Zwischenbelegungen	10		0		0
Summe	100		0		0

Kostenübersicht	Alternative 1	Alternative 2
Bauwerkskosten (KG 300 + 400)	€	€
Gesamtbaukosten (KG 200 - 700)	€	€

¹ Bewertung 0 bis 10

Formblatt "Personelles Mengengerüst"

Max-Planck-Institut für					Personelles Mengengerüst ZIEL-Potenzial (in Vollzeitäquivalenten)											
MITTELART	Standort	Kapitel				BK:			Datum:							
	Stellenkategorie	Direktoren/ Leiter SNWG	Wissenschaftliche Mitarbeiter	Techniker	Sonstige Mitarbeiter	Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen	Förderungs- positionen gemäß Nachwuchs- richtlinien	Wiss. Hilfskräfte (Studenten, Diplomanden)	Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen	Auszubildende und Praktikanten	Sonstige Wissenschaftler/ mit Zeitverträgen	Förderungs- positionen gemäß Nachwuchs- richtlinien	Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen	Zwischen- summe	Personal ohne Abrechnung	Gesamt- summe
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(1) - (12)	(13)	(1) - (13)
	Organisationseinheiten															
MAX-PLANCK-MITTEL	(A) Kernhaushalt Institut (Planstellen)					(B) Kernhaushalt Institut (außerhalb Stellenplan)					(D) Drittmittel					
	WISSENSCHAFTLICHER BEREICH															
	Abteilung 1															
	Abteilung 2															
	Abteilung 3															
	Abteilung 4															
	...															
	Selbständige Nachwuchsgruppe 1															
	Selbständige Nachwuchsgruppe 2															
	Selbständige Nachwuchsgruppe 3															
	...															
	INFRASTRUKTURBEREICH															
	Wissenschaftlicher Service															
	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 1															
	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 2															
	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 3															
	...															
	Bibliothek															
	Dokumentation															
	IT-Service															
	Öffentlichkeitsarbeit															
	Tierstall															
	Sonstige															
	...															
	Administrativ-technischer Service															
	Verwaltung															
	Werkstätten															
	Arbeitssicherheit															
	Lager															
	Haustechnik															
Allgemeine Dienste																
...																
Summe																
Summe Planstellen aus Kernhaushalt (A):					Summe Personal aus Kernhaushalt (B):											
(C) MPG-Vorhaben																
z.B. IMPRS																
z.B. Free Floating-SNWG																
z.B. Minerva-Gruppe (W2-Frauenprogramm)																
z.B. Tandem-Projekt																
Summe																
Summe Personal aus MPG-Vorhaben (C):																
DRITTMITTEL	(D) Drittmittel															
	z.B. Emmy-Noether NWG															
	z.B. EU oder ERC NWG															
Summe																
Summe Personal aus Drittmitteln (D):																
Zwischensumme (A) + (B) + (C) + (D):																
HAUSHALTE DRITTER	(E) Personal finanziert aus Haushalten Dritter															
	z.B. AvH-AG															
	z.B. DAAD															
z.B. über Nutzungsverträge/Kooperationsverträge																
Summe																
Summe Personal aus Haushalten Dritter (E):																
Gesamtsumme (A) + (B) + (C) + (D) + (E):																
München, den																
MPG-GV, Abteilung I																

Formblatt "Flächenbedarfsermittlung"

Max-Planck-Institut für ...		Baumaßnahme		XX - XX / 712 ...	
Institut				Kapitel / Teil	

FLÄCHENBEDARF SERMITTLUNG									
Summe Planstellen:				Zahl der Abteilungen:					
Summe sonstige Stellen (MPG, Drittmittel)				Arbeitsgruppen:					
				Davon Selbständige Nachwuchsgruppen:					
Summe Stellen (VZA):				BV Wissenschaftliches Personal experimentell:					
Summe Beschäftigungsverhältnisse (BV):				BV Wissenschaftliches Personal theoretisch:					

Flächen-/Personalkategorie	Stellen	Teilzeitfaktor	Personen (BV)	Bezugsgröße	Platzfaktor	Zahl der Arbeitsplätze (AP)	Flächenfaktor m²	Flächenbedarf m² NF 1_6	Nutzungsbereich
Büroflächen									
Planstellen									
(1) Direktoren, Leiter SNWG		1,0		Planstellen	1,0		30,0		Büro
(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter		1,0		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,0		12,0/18,0		Büro
(3) Techniker		1 - 1,5		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		9,0/12,0		Büro
(4) Sonstige Mitarbeiter		1 - 1,5		Planstellen	1,0		12,0		Büro
außerhalb Stellenplan, MPG-Vorhaben									
(5) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(6) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(7) Wissenschaftliche Hilfskräfte		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(8) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(9) Auszubildende und Praktikanten		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
Drittmittel									
(10) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(11) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(12) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(13) Personal ohne Abrechnung		0 - 0,25		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
Personal in Zentralen wiss. Einrichtungen		1 - 1,5							in core facility enthalten
Personal in Werkstätten		1 - 1,5							in Werkstätten enthalten
Personal auf Sonderflächen		1,0							in Sonderfläche enthalten
Summe der Stellen/Personen				Zahl der Büro-AP, Summe der Büroflächen					
Bürozusatzflächen									
Besprechungsräume				Summe Beschäftigungsverhältnisse	0,5		2,5		Büro
Archiv, Drucker- und Kopierräume				Zuschlag auf die Bürofläche in %	5				Lager
Summe Büroflächen mit Zusatzflächen									
Laborflächen (Biologie, Chemie, Physik)									
Labor-AP biologisch-medizinisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		10,0		Labor
Labor-AP chemisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		12,0		Labor
Labor-AP physikalisch				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		18,0		Labor
Personal ohne Labor-AP				BV Personal ohne Laborarbeitsplatz	0 - 1,0				
				Zahl der Labor-AP, Summe der Laborflächen	1,0				
Zusatzflächen									
Service- und Sonderlabore biologisch-medizinisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	40-50				Labor
Service- und Sonderlabore chemisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	20				Labor
Service- und Sonderlabore physikalisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	10-20				Labor
Lager				Zuschlag auf die Laborfläche in %	10				Lager
				Zwischensumme Zusatzflächen					
Summe Laborflächen mit Zusatzflächen									
Gemeinsame Flächen									
Gemeinschaftsflächen									
Kommunikationszonen, Teeküchen				Zahl der BV			1,0		Kommunik.
Cafeteria (ohne Gastbereich)				pauschaler Ansatz			30 - 60		Kommunik.
Seminarräume (incl. Stuhllager)				Zahl der BV im wiss. Bereich/wiss. Service	0,25		2,5		Kommunik.
Zentrale Dienste (Telefonzentrale, Poststelle...)				pauschaler Ansatz			80-120		Büro
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen									
core facility - Labor				pauschaler Ansatz			120,0		Labor
core facility - Büro				pauschaler Ansatz			60,0		Büro
EDV				Zahl der Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen			18,0		EDV
Server									
Lager									
Gefahrstofflager, Entsorgung				Zahl des Wiss. Personals experimentell BV			1,0		Lager
Zentrales Materiallager, Entsorgung				Zahl der BV			0,25 - 0,5		Lager
Werkstätten									
Mechanische/Haustechnische Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten			40,0		Werkstatt
Elektronik-Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten			18,0		Werkstatt
				Summe Gemeinsame Flächen					
Sonderflächen									
Horsaal									
Vortragssaal				Zahl Sitzplätze			1,1		Kommunik.
Bibliothek									
Lesebereich				Zahl der Sitzplätze			3,5		Bibliothek
Freihandbereich				Medienbestand in tsd. Bänden			5,4		Bibliothek
Magazinbereich				Medienbestand in tsd. Bänden			4,5		Bibliothek
Kompaktmagazin				Medienbestand in tsd. Bänden			2,7		Bibliothek
Sonstige Bibliotheksdienste				Zuschlag auf Bibliotheksfläche in %	5				Bibliothek
Pflanzenzucht/Tierhaltung									
Gewächshaus				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Pflanz./Tiere
Fläche Tierhaltung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Pflanz./Tiere
Spezielle Experimentierfläche									
Reinräume, Versuchshalle etc. (einzeln benennen)				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Spez. Exper.
Soziale Infrastruktur									
Kantine				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Soz. Infrastr.
Kinderbetreuung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Soz. Infrastr.
Hausmeisterwohnung				Zahl der Hausmeister			90,0		Soz. Infrastr.
Gästezimmer				Zahl der Gästezimmer			25,0		Soz. Infrastr.
				Summe Sonderflächen					
Flächenbedarf NF 1-6 gesamt									
Datum									
Datum									
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt									
MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt									

Formblatt "Raumbedarfsplan"

Max-Planck-Institut für ... Institut				Baumaßnahme				xx - xx / 712 .. Kapitel / Titel			
---	--	--	--	-------------	--	--	--	-------------------------------------	--	--	--

RAUMBEDARFSPLAN

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	RNC	KFA	Zahl der Räume	Nutzfläche 1-7		Bemerkungen, Besondere Anforderungen an den Raum	Nutzungsbereich
					Fläche Raum	Summe Fläche		
Organisationseinheit A								
Zwischensumme Organisationseinheit A								
Organisationseinheit B								
Zwischensumme Organisationseinheit B								
Organisationseinheit C								
Zwischensumme Organisationseinheit C								
Gesamtsumme Institut		NF 1-6						
		NF 7						
Gesamtsumme Institut		NF 1-7						
bei Umbauten im Bestand ggf. TF, VF								
Datum						Datum		

MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt
------------------------------------	---

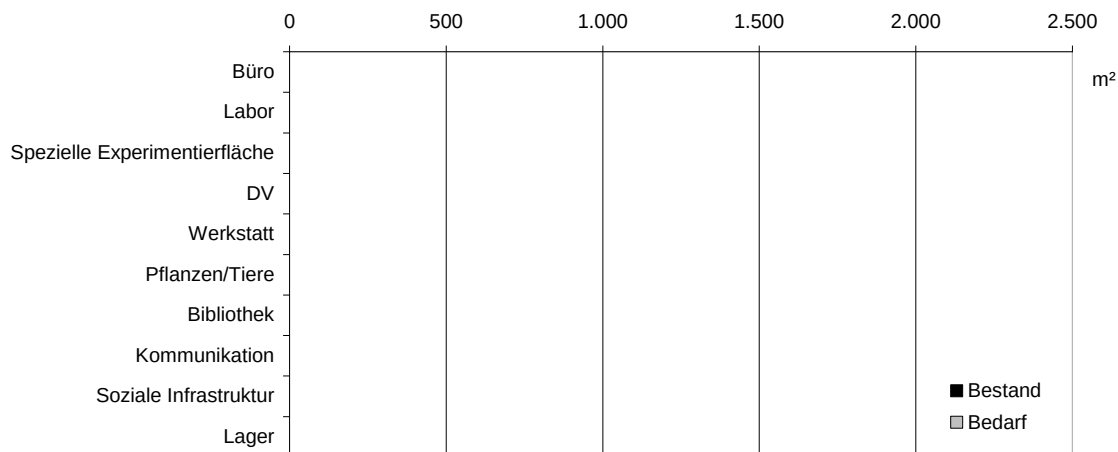
Formblatt "Flächenbilanz"

Max-Planck-Institut für... Institut	Baumaßnahme	Kapitel / Titel
--	-------------	-----------------

FLÄCHENBILANZ (NF 1-6)

Geb.-Nr.	Gebäude(-teil)	Flächen Nutzungsbereiche										Fläche insgesamt
		Büro	Labor	Spezielle Experimentierfläche	DV	Werkstatt	Pflanzen/Tiere	Bibliothek	Kommunikation	Soziale Infrastruktur	Lager	
A												
B												
C												
...												
	Neubau / Erweiterungsflächen											
Flächenbestand inkl. Neubau/Erweiterungsfl. ¹⁾												
Fläche Bedarfsermittlung												
Flächensaldo												

1) Angaben nur bei Bestandsgebäuden, bei Neubaumaßnahmen: Auswertung des Raumbedarfsplans



Datum MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	Datum MPG-GV, Abteilung III: Bau fachlich festgestellt
---	---

Formblatt "Kostenermittlung"

Max-Planck-Institut für ... Institut	Baumaßnahme	xx - xx / 712 .. Kapitel / Titel
---	-------------	-------------------------------------

KOSTENERMITTLUNG

Kosten- flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m²) (Preisstand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m²) (Preisstand: 2000)	Geplante Baumaßnahme (m²)	Kosten Bau- konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NF)	410	19				
KFA 2 (NF)	480	69				
KFA 3 (NF)	757	133				
KFA 4 (NF)	1.035	303				
KFA 5 (NF)	1.307	726				
KFA 6 (NF)	1.584	1.326				
KFA 6 + A (NF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NF)	2.666	5.200				
KFA 7 (NF)	2.544	2.651				
KFA 8 (NF)	2.821	6.028				
KFA 9 (NF)	3.162	10.251				
Zwischensumme KFA 1 - 9						
KFA 10 (TF)	410	1.206				
KFA 11 (VF h)	757	82				
KFA 12 (VF v)	2.272	606				
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			
Zwischensumme KFA 10 - 13						
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)						
<i>Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent</i>						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto ¹						

¹ Nettosumme = brutto ./ 19 %

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Planungs- und Kostendaten"

Max-Planck-Institut für ...
Institut

Baumaßnahme

xx - xx / 712...
Kapitel / Titel

PLANUNGS- UND KOSTENDATEN

Planungsdaten	vorheriger Planungsstand ^{*)}		aktueller Planungsstand ^{*)}	
Bebaute Fläche	m ²		m ²	
Unbebaute Fläche	m ²		m ²	
Fläche des Baugrundstücks	m²		m²	
Nutzfläche a 1-6	m ²	%	m ²	%
Nutzfläche a 7	m ²	%	m ²	%
Nutzfläche a	m²	100%	m²	100%
Technische Funktionsfläche a	m ²	%	m ²	%
Verkehrsfläche a (Summe Vfa hor. und Vfa vert.)	m ²	%	m ²	%
Konstruktions-Grundfläche a	m ²	%	m ²	%
Brutto-Grundfläche a	m²	%	m²	%
Brutto-Grundfläche b	m ²		m ²	
Brutto-Grundfläche c	m ²		m ²	
Brutto-Grundfläche	m²		m²	
Brutto-Rauminhalt a	m ³		m ³	
Brutto-Rauminhalt b	m ³		m ³	
Brutto-Rauminhalt c	m ³		m ³	
Brutto-Rauminhalt	m³		m³	

Kennzahlen	vorheriger Planungsstand ^{*)}		aktueller Planungsstand ^{*)}	
Brutto-Rauminhalt a / Nutzfläche a				
Brutto-Rauminhalt a / Brutto-Grundfläche a				

Kostendaten	vorheriger Planungsstand ^{*)}		aktueller Planungsstand ^{*)}	
KG 200 Herrichten und Erschließen	€	%	€	%
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen	€	%	€	%
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen	€	%	€	%
Bauwerkskosten (KG 300 + 400), netto	€	100%	€	100%
KG 500 Außenanlagen	€	%	€	%
KG 600 Ausstattung u. Kunstwerke (ohne 611/612)	€	%	€	%
KG 700 Baunebenkosten	€	%	€	%
Aufrundungsbetrag	€		€	
Gesamtbaukosten (KG 200 - 700), netto	€	%	€	%
Ausstattungskosten mit Nebenkosten	€		€	
Aufrundungsbetrag	€		€	
Ausstattungskosten mit Nebenkosten (KG 611/612), netto	€		€	
Bauwerkskosten, brutto ^{1,2}	€		€	
Gesamtbaukosten, brutto ^{1,2}	€		€	
Ausstattungskosten mit Nebenkosten, brutto ^{1,2}	€		€	

*) Bauantrag / Zustimmung zum Baubeginn / Nachtrag / Verwendungsnachweis

¹ Bruttosumme = netto + 19%; die Fußnote bezieht sich auf Bauantrag / Zustimmung zum Baubeginn / Nachtrag² Bruttosumme = netto + darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer; die Fußnote bezieht sich auf den Verwendungsnachweis
Hinweis: im Verwendungsnachweis werden die Bauwerkskosten nicht getrennt von den Gesamtbaukosten ausgewiesen.

Datum

Datum

MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt

MPG-GV, Abteilung III: Bau fachlich festgestellt

Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"

Max-Planck-Institut für ...		
Institut	Baumaßnahme	Kapitel / Titel

NUTZUNGSKOSTEN IM HOCHBAU**Planungsdaten (DIN 276, 277, 18 960)**

m² NFa 1-6	BRI a	(m³)	Gt
Wärmeleistung MW / a	Elektr. Anschlußleistung KW		

Betriebskosten

Kostengruppen gem. DIN 18 960 (Feb. 2008) **)	Einheit	Kosten ¹⁾ (€/m²/a)	netto Kosten/Einh. (€/Einh.)	netto Kosten/Jahr (€/a)	Anteil (v.H.)	Verbr./Jahr (Einh./a)	Verbrauch ¹⁾ (Einh./m²/a)
311 Wasser	m³						
311/321 Abwasser	m³						
312 - 315 Wärme (Fernwärme)	MWh						
316 Kälte (Strom/Fernkälte)	MWh						
316 Strom	MWh						
313, 315-319 sonst. Versorgung							
320 Entsorgung							
330/340 Reinigung u. Pflege							
350 Bedienung							
350 Wartung und Inspektion							
Summe 311 bis 350					100		
360 Kontroll-, Sicherheitsdienste							
Instandsetzungskosten							
410 Instandsetzung Baukonstruk.							
420 Instandsetzung techn. Anlg.							
430 Instandsetzung Außenanlg.							
Bauunterhaltungskosten Summe 410-430 netto				€			
Nutzungskosten Summe 311-430 netto				€			€

Bauunterhaltungskosten Summe 410-430 brutto ¹⁾	€
Nutzungskosten Summe 311-430 brutto ¹⁾	€

*) nicht Zutreffendes streichen

**) Gliederung der DIN 18960, Stand Februar 2008:

- 100 Kapitalkosten
- 200 Objektmanagementkosten (Verwaltungskosten z.B.: Personal- und Sachkosten)
- 300 Betriebskosten
- 400 Instandsetzungskosten

¹⁾ Bruttosumme = netto + 19%

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten"

Max-Planck-Institut für ...		
Institut	Baumaßnahme	Kapitel / Titel

ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDEKENN DATEN

Nutzfläche a 1 - 6	m ²
davon **) Nutzfläche a 1 - 6 mit RLT	m ²

Gesamt Wärme- / Kälte- / Strombedarf		(kW)
Norm-Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701) ^{*)}	Q_N	
Wärmebedarf / Heizlast für RLT-Anlagen (Gesamtvolumenstrom $V = \dots \text{ m}^3/\text{s}$)	Q_{LA}	
Kühllast nach VDI 2078	Q_K	
Strombedarf	Q_S	

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf		(W / m ²)
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast	$Q_N : \text{NF 1-6}$	
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast für RLT-Anlagen ^{**)}	$Q_{LA} : \text{NF 1-6}$	
Spezifische Kühllast ^{**)}	$Q_K : \text{NF 1-6}$	
Spezifischer Strombedarf	$Q_S : \text{NF 1-6}$	

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, siehe Wärmebedarfsausweis und Energiebedarfsausweis nach EnEV.

**) Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.*

***) Nur für Räume, für welche Lüfterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.*

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Bau fachlich festgestellt

Anhang B zum Leitfaden: Muster Prüfvermerk Bau-Berichterstatter

Prüfvermerk Bau-Berichterstatter
zu den Maßnahmen der
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
Alternativen kursiv

Maßnahme

Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. eines Vertrags nach Nr. 9 (6) BewGr-MPG

Baufachlich genehmigt durch MPG am:

Antrag MPG vom:

Art der Vorlage

Nr. 9 (2) BewGr-MPG – Bauantrag, Antragsunterlagen

Nr. 9 (3) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn/Bauunterlagen

Nr. 9 (4) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Nachtrag

Nr. 9 (6) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Vertragsentwurf

Veranschlagung

Haushaltsplan 20.. der MPG, Titel 712 .., (ggf. Titel 812 ..) Ansatz €

Hinweis auf Abweichungen zur Vorlage, ggf. erläutern

Entscheidungen des Bau-Berichterstatters

Soweit vorhanden: Antrag der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 9 (2) Satz 2 BewGr-MPG (vorgezogenes VOF-Verfahren oder vorgezogene Auslobung eines Wettbewerbs nach RPW) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 9 (4) Satz 4 ff. BewGr-MPG (Nachtrag).

Vorangegangene Beschlüsse

Soweit vorhanden: z.B. Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG,

Zustimmung zum Baubeginn nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG

bzw. Kontext zu Beschlüssen zu anderen Baumaßnahmen herstellen

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Bedarfsauslösende Gründe, planerisches und bauliches Gesamtkonzept, Flächen, Kosten

alternativ: Vermerk zum Erwerb von grundstücksgleichen Rechten, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

Bewertung

Plausibilität der Unterlagen, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme, Einhaltung von Planungsparametern, bei Abweichungen von den Planungsparametern: Plausibilität der Begründung

Beschlussvorschlag

Unterschriften HIS und Bau-Berichterstatter

Anhang C zum Leitfaden: Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis**Zwischennachweis für das Haushaltsjahr 20.. in €**

zur Baumaßnahme der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der WissenschaftenInstitutBaumaßnahme (mit Angabe von Buchungskreis JJJJ/lfd. Nr. für die Gesamtbaukosten und Ausstattungskosten)**Beschlüsse und Finanzierung**

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten	davon Anteilsfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten	davon Anteilsfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Ist-Ausgaben Anteilsfinanzierung Bund und Länder

	Ist Vorjahre	Soll 2010	Ist 2010	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukosten:	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹⁵²	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten:	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²

¹ Bruttosumme = netto + 19%² Bruttosumme = netto + darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²

	Kassenbestand 01.01.2010	Erhaltene Mittel 2010	Ist 2010	Kassenbestand 31.12. 2010
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²

	Erhaltene Mittel gesamt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²

	Soll 2010	Bewilligte Mittel für 2010 laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewilligte Mittel laut Zuwen- dungsbescheid
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹

¹ Bruttosumme = netto + 19%² Bruttosumme = netto + darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer

Sachbericht

Angaben zum Stand Bauplanung, Baufortschritt, zu Abweichungen von den Bauunterlagen, Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr 9 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistung) oder der Nr. 9 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG etc..

Voraussichtlicher Übergabetermin: _____ (Monat) _____ (Jahr)

.....
Ort, Datum

.....
MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....
Datum, Unterschrift
(Name, zuständiges Bundesressort oder alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung Name, zuständige Behörde des Bundes oder Landes)

.....
Datum, Unterschrift
(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters, Behörde/Land)

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20.. in € zur Baumaßnahme der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

Institut

Baumaßnahme (mit Angabe von Buchungskreis JJJJ/lfd. Nr. für die Gesamtbaukosten und Ausstattungskosten)

Beschlüsse und Finanzierung

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten	davon Anteilsfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Ausstattungskosten	davon Anteilsfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Ist-Ausgaben Anteilsfinanzierung Bund und Länder

	Ist Vorjahre	Soll 2010	Ist 2010	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukosten:	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹⁶²	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten:	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²

¹ Bruttosumme = netto + 19%

² Bruttosumme = netto + darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²

	Kassenbestand 01.01.2010	Erhaltene Mittel 2010	Ist 2010	Kassenbestand 31.12. 2010
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²	(netto) (brutto) ²

	Erhaltene Mittel gesamt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ²

	Soll 2010	Bewilligte Mittel für 2010 laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewilligte Mittel laut Zuwen- dungsbescheid
Gesamtbaukosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹
Ausstattungskosten	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹	(netto) (brutto) ¹

Gesamtbaukosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten und Flächen anhand Formblatt "Planungs- und Kostendaten" – siehe Anlage

Ausstattungskosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten

¹ Bruttosumme = netto + 19%² Bruttosumme = netto + darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer

Sachbericht

Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Übergabe (Evaluation der Baumaßnahme mit Angaben zur Übereinstimmung von Ausführung mit der der Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 9 (2) bis (4) zugrundeliegenden Planung, zum zeitlichen Ablauf, zu den Gründen für evtl. Störungen im Bauablauf, zu technischen Besonderheiten, zu evtl. Insolvenzen von Auftragnehmern, zu strittigen Vergabeverfahren u. ä.).

Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 9 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 9 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG.

Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.

Mitzuteilen ist auch, ob und wann Teilübergaben stattgefunden haben.

Übergabetermin: _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

Es wird erklärt, dass
die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
Zu ihrer Nachprüfung stehen die Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
Ort, Datum

.....
MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....
Datum, Unterschrift

*(Name, zuständiges Bundesressort oder
alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung
Name, zuständige Behörde des Bundes
oder Landes)*

.....
Datum, Unterschrift

*(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters,
Behörde/Land)*

10. Privates Vermögen

- (1) Das nicht aus öffentlichen Mitteln erworbene Vermögen (Privates Vermögen) der MPG wird wie ein Bundesbetrieb nach § 26 Abs. 1 BHO verwaltet.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebes sind alle für das Wirtschaftsjahr erwarteten Spenden, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen zum Privaten Vermögen und die sonstigen zu erwartenden Vermögensänderungen sowie die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist in den Haushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft aufzunehmen.
- (3) Das Private Vermögen der Max-Planck-Gesellschaft ist unter Beachtung der Zweckbindung zu verwalten und zu verwenden.
Grundstücke und Gebäude, die im Privaten Vermögen gehalten werden, stehen den Instituten und öffentlich finanzierten Einrichtungen der MPG unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie von ihnen genutzt werden.
Der Nutzer des Grundstücks/ Gebäudes trägt die Kosten der Bewirtschaftung sowie der notwendigen Sanierung und Bauunterhaltung. Eine damit verbundene Wertsteigerung bei Rückgabe der Immobilie an das Private Vermögen ist dem öffentlichen Haushalt auszugleichen.
Sofern mit der Immobilie Einnahmen Dritter erzielt werden, ist eine unentgeltliche Überlassung nicht vorgesehen, insbesondere Gästewohnungen.
- (4) Zweckfreie Zuwendungen Dritter und solche mit allgemeinem Themen- oder Institutsbezug sowie Erträge des zweckfreien Privaten Vermögens der Max-Planck-Gesellschaft sind in angemessener Frist für die satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu verwenden.
- (5) Ausgaben aus der Ablieferung des Privaten Vermögens können in einer besonderen Titelgruppe veranschlagt werden. Sie sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Sie dürfen bis zur Höhe der Isteinnahme aus der Ablieferung des Betriebes geleistet werden. Einnahme- und Ausgabeansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die über Herkunft und vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft geben.
- (6) Ausgeschlossen ist die Verwendung der Mittel des Privaten Vermögens
 - für Zwecke, die den forschungspolitischen Zielen der Zuwendungsgeber zuwiderlaufen,
 - für eine finanzielle Besserstellung der Mitarbeiter der MPG und zur Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung - Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO), soweit nicht in begründeten Einzelfällen vornehmlich für Wissenschaftler Ausnahmen geboten sind.
- (7) Über alle Ausnahmen (z.B. Einmalzahlungen, laufende Zahlungen, Sachleistungen, Pensionszusagen) berichtet die MPG jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises. Der Bericht differenziert nach Leistungen an Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaft-

ler und Nichtwissenschaftlerinnen/ Nichtwissenschaftler. Die Regelungen gelten auch für den Präsidenten/ die Präsidentin und den Generalsekretär/ die Generalsekretärin der MPG.

Es erfolgen detaillierte Angaben zur Person (Vor- und Nachname), Grund/ Anlass, Höhe und Dauer der Leistung.

Die Zuwendungsgeber behandeln den Bericht vertraulich. Ggf. notwendige Beanstandungen erfolgen im Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises in anonymisierter Form.

- (8) Darüber hinaus dürfen für Mitarbeiter der MPG in Ausnahme zum Besserstellungsverbot folgende Ausgaben aus dem Privaten Vermögen geleistet werden:
- Kollektivunfallversicherung,
 - Aufwendungen für Jubiläumszuwendungen, die Mitarbeiter noch im Rahmen der von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommenen Regelung bei 25-jähriger Zugehörigkeit zur Max-Planck-Gesellschaft erhalten,
 - Ausrichtung lohnsteuerfreier Kommunikationsveranstaltungen.

11. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH

a) Max-Planck-Institut für Kohlenforschung

- (1) Die Bewirtschaftungsgrundsätze - ausgenommen Nr. 4 und Nr. 10 - sowie die hierzu ausgebrachten Haushaltsvermerke im Teilhaushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) sind entsprechend anzuwenden. Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) ist zur Umsetzung in diesem Rahmen ermächtigt.
- (2) Das Stiftungsvermögen des MPI für Kohlenforschung wird abweichend von Absatz (1) unter Beachtung des Nordrhein-Westfälischen Stiftungsgesetzes, der Satzung und der dazu zugrunde liegenden Statuten wie ein Bundesbetrieb nach § 26 BHO verwaltet. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan des BHO-Betriebes ist in die Erläuterungen bei Titel 121 01 des Teilhaushaltsplans aufzunehmen.
- (3) Die Zuführung der Ertragsüberschüsse zum Zieglerfonds ist in dem steuerlich maximal zulässigen Umfang möglich.
- (4) Überschüsse des BHO-Betriebes dienen zur Finanzierung der Forschungsaufgaben und sind im Teilhaushalt gemäß Nr. 2 der Bewirtschaftungsgrundsätze zu veranschlagen. Über die Veranschlagung hinausgehende Überschüsse, die nicht gemäß Abs. 3 verwendet werden, dienen zur Verstärkung der Ausgaben des Teilhaushaltsplans im selben, spätestens im darauf folgenden Jahr.

Übergangsregelungen:

Für vor dem 1.1.1995 eingestellte Mitarbeiter mit Versorgungszusagen erfolgen die Versorgungszahlungen aus dem Stiftungsvermögen im Rahmen des BHO-Betriebes.

Nr. 6 der BewGr gilt nicht für die bis zum Stichtag 01.01.1995 nach dem Haustarif der Stiftung bezahlten Mitarbeiter. Die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten und den nach BesO bzw. TVöD zu zahlenden Entgelten ist aus dem BHO-Betrieb zu finanzieren und dort nachzuweisen. Für die Differenzberechnung werden der Teilstellenplan und die tatsächliche Stellenbesetzung zugrunde gelegt, auf den die für die Veranschlagung der Personalausgaben der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) maßgeblichen NN-Werte einschließlich Tarifsteigerung angewandt werden. Diese Regelung gilt bis zum Auslaufen der Altfälle.

- (5) Im Übrigen gilt die Nr. 10 Abs. 6, 7 sowie Absatz 8 hier 3. Spiegelstrich der Bewirtschaftungsgrundsätze für das MPI für Kohlenforschung entsprechend.

- (6) Der Verwendungsnachweis für die beanspruchten Zuwendungen des Bundes und der Länder umfasst den Jahresabschluss, die Haushaltsvergleichsrechnung des MPI und den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Der Verwendungsnachweis ist der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

b) Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH

- (1) Für die Ermittlung und Abgrenzung des Zuwendungsbedarfs gegenüber dem Finanzierungsbeitrag des anderen Gesellschafters der GmbH im Rahmen der Förderung nach § 1 AV-MPG ist der Finanzierungsvertrag i.d.F. vom 08.10.2002 anzuwenden mit der Maßgabe, dass bis zu 50 % als Finanzierungsanteil der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) aus Zuwendungen von Bund und Ländern bereitgestellt werden können. Die Gesellschafter können davon unabhängig nach § 2 des Finanzierungsvertrages Sondermittel bereitstellen.
- (2) Die MPG stellt Anpassungen der in § 4 des Finanzierungsvertrages vorgesehenen Bewirtschaftungsgrundsätze an diese Bewirtschaftungsgrundsätze - ausgenommen Nr. 4 - sowie an die hierfür ausgebrachten Haushaltsvermerke im Teilhaushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) durch die Gesellschafter zeitnah sicher.
- (3) Der Verwendungsnachweis gemäß § 5 des Finanzierungsvertrages ist der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

12. Verwendungsnachweis¹

Die MPG legt den gemäß Nr. 7.1 ANBest-I des Bundes für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellenden Verwendungsnachweis für die MPG (Rechtsträger e. V. ohne IPP) und für die nach § 1 Abs. 2 AV-MPG geförderten rechtlich selbstständigen Einrichtungen dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.6. des darauf folgenden Jahres gemäß Anlage zu Nr. 12 vor. Dieses prüft den Verwendungsnachweis für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor.

Hierin enthalten sind auch die Verwendungsnachweise für alle Großen Baumaßnahmen – nebst Ausstattungskosten. Die MPG hat die Ausgaben innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe des Bauwerks/ der baulichen Anlage an den Nutzer abzurechnen und den Verwendungsnachweis für die Baumaßnahme im nächsten Verwendungsnachweis der MPG (30.6.) vorzulegen. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise – nebst Ausstattungskosten – vorzulegen. Zwischen- und Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen sind entsprechend dem Muster - siehe Leitfaden - Anlage zu Nr. 9/Anhang C) zu erstellen.

In den Fällen, in denen ein Land 100% der Großen Baumaßnahme und ggf. weitere Investitionen finanziert, werden die dafür zu erbringenden Nachweise vollständig und abschließend vom bewilligenden Land geprüft.

¹ Anlage zu Nr. 12: Prüfungsschema und Unterlagen für den Verwendungsnachweis.

Anlage zu Nr. 12 Verwendungsnachweis

Prüfungsschema für die Jahresabschlussprüfer der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) - Abteilung Revision und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - zur Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel von Bund und Ländern zur institutionellen Förderung der MPG

I. Rahmenbedingungen (Vorgaben der Zuwendungsgeber)

1. Haushaltsplan, einschließlich einrichtungsspezifischer Bewirtschaftungsgrundsätze
2. ANBest-I des Bundes
3. Einzelregelungen der Zuwendungsbescheide des Bundes und der Länder

II. Prüfungsfeststellungen

1. Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben (Zweckbindung) im Rahmen des budgetierten Haushalts der MPG
2. Ausführung des Haushaltsplans gem. den Bewirtschaftungsgrundsätzen
 - Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit (Nr. 3 BewGr-MPG)
 - Verwendung von Mehreinnahmen (Nr. 5 BewGr-MPG)
 - Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Nr. 9 BewGr-MPG)
 - Privates Vermögen (Nr. 10 BewGr-MPG)
 - Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements (Nr. 8 BewGr-MPG)
3. Angemessenheit der Kassenhaltung
 - Einhaltung der Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Abruf)
 - Übertragung bzw. Rückzahlung/Verrechnung nicht verbrauchter Kassenreste
4. Personalausgaben
 - Personalstellenreserve/Personalausgabenquote (Nr. 4 und Nr. 7 BewGr-MPG)
 - Besserstellungsverbot/Bezüge und Versorgung (Nr. 10 (6) BewGr-MPG, Nr. 1.3 ANBest-I und Nr. 6 BewGr-MPG)
 - Abbau bezahlter Überstunden
 - Einhaltung der im Rahmen der W-Grundsätze vereinbarten Controlling-Instrumente

5. Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid u.a.
 - Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen
Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Beschaffung der Dienst-Kfz muss von der Revision und den Wirtschaftsprüfern geprüft und das Ergebnis im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dargestellt werden.
 - Geschäftszimmerausstattung
 - Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei Reisekosten
 - Beteiligung der Beschäftigten an den Kosten der Kinderbetreuung
 - Wirtschaftlichkeit von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen
 - Maßnahmen zur Korruptionsprävention
6. Feststellungen im Rahmen der Prüfung gem. § 53 HGrG (z.B. zum Versicherungsschutz, zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen zur Angemessenheit des Rechnungswesens oder zur Ausstattung und Tätigkeit der Innenrevision)

III. Jährliche Festsetzung eines Prüfungsschwerpunktes durch die Zuwendungsgeber

IV. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Unterlagen zum Verwendungsnachweis:

- Geprüfte Jahresrechnung (Gesamtübersicht)
Bei einer Überschreitung eines Soll-Ansatzes von mehr als 20 % sind in die Jahresrechnung plausible Erläuterungen aufzunehmen.
- Tätigkeitsbericht (Jahrbuch und Jahresbericht)
- Geprüfter Jahresabschluss je für
 - MPI für Eisenforschung, Düsseldorf
 - MPI für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr
 - Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung, Göttingen
- Zusammenstellung der Ergebnisse der Zuwendungsabrechnung einschließlich MPI für Eisenforschung und MPI für Kohlenforschung
- Übersicht, welche Institute mit welchen Inhalten durch die Revision geprüft wurden und welche konkreten Beanstandungen/ Mängel die Revision festgestellt hat einschließlich der getroffenen Maßnahmen / Konsequenzen / Rückforderungen
- Bericht der MPG nach Nr. 2 (6) BewGr-MPG
- Bericht der MPG nach Nr. 10 (7) BewGr-MPG
- Personalquotenübersicht
- Bericht über die "Einhaltung der im Rahmen der W-Grundsätze vereinbarten Controllinginstrumente" (Dieser wird Bestandteil des Verwendungsnachweises. Das zuständige Fachressort des Bundes berichtet den Zuwendungsgebern hierüber im Ausschuss der GWK.- Dies gilt auch für die selbständigen Institute für Kohlenforschung und Eisenforschung, wenn dort die W-Grundsätze zur Anwendung kommen.)
- Bericht über die Entscheidungen der MPG bzgl. der Verlängerung der Dienstzeit von Wissenschaftlichen Mitgliedern über die Regelaltersgrenze hinaus (Dieser wird Bestandteil des Verwendungsnachweises. Das zuständige Fachressort des Bundes berichtet den Zuwendungsgebern hierüber im Ausschuss der GWK - Dies gilt auch für die

selbständigen Institute für Kohlenforschung und Eisenforschung, wenn dort die Verlängerung der Dienstzeit über die Regelaltersgrenze hinaus zur Anwendung kommt.)

- Bericht über alle Projekte des LDC – inhaltlich und finanziell – sowie Darstellung aller Unteraufträge
- Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise zu den Baumaßnahmen entsprechend Nr. 4 des Leitfadens/Anhang C
- Prüffähige Unterlagen zu den Sonderfinanzierungen der Länder, soweit es sich nicht um in sich abgeschlossene Maßnahmen handelt
- Jahresabschluss der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
- Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken der zum Zweck des Technologie-Transfers gehaltenen Beteiligungen gemäß Anlage 1 BewGr-MPG in Verbindung mit Nr. 3 der Leitlinien des BMBF zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Unternehmensgründungen.

Laut diesen Leitlinien gilt Folgendes:

"3. Beteiligungscontrolling

Die Forschungseinrichtungen sollten gemeinsam mit den Aufsichtsgremien auf der Grundlage dieser Leitlinien ein Beteiligungscontrolling entwickeln, das folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- a) Den Aufsichtsgremien ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der über Höhe und Art der Beteiligung, Bezeichnung des Unternehmens und seiner Rechtsform sowie Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer der Beteiligung informiert. Der Bericht sollte Angaben über die Erträge der Beteiligungsverwaltung sowie deren Verwendung enthalten und die Beteiligungen einschließlich ihrer Risiken bewerten.
 - b) Den Aufsichtsgremien ist ein uneingeschränktes Auskunftsrecht in allen Beteiligungsangelegenheiten einzuräumen.
 - c) Eine interne Clearingstelle (z.B. Innenrevision) sollte bereits im Vorfeld beauftragt werden, die missbräuchliche Inanspruchnahme öffentlich finanzierter Leistungen durch ein internes Controlling mit entsprechenden Verfahren zu verhindern. Insbesondere müssen Interessenkollisionen vermieden werden, indem Mitarbeiter, die an Ausgründungen beteiligt oder im Rahmen von Nebentätigkeit für ausgegründete Unternehmen tätig sind, von Aufträgen an diese Unternehmen ausgeschlossen werden.
 - d) Auf die Begrenzung der Verpflichtungen der Forschungseinrichtung auf das eingebrachte Know-how ist auch hier noch einmal hinzuweisen. Weitergehende finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Kreditsicherungen und Bürgschaften durch Forschungseinrichtungen - sind auszuschließen."
- Zusammenfassung der Zuwendungen zur Projektförderung

13. Sitzlandabrechnung

- (1) Zur Ermittlung der Länderanteile am Zuwendungsbetrag nach § 4 Abs. 1 AV-MPG wird der Zuwendungsbedarf nach Abzug der auf die Generalverwaltung und die Einrichtung im Ausland sowie auf sonstige zentral veranschlagte, nicht aufteilbare Ausgaben entfallenden Anteile den jeweiligen Sitzländern der Einrichtungen zugeordnet. Dabei sind die auf Teile einer Einrichtung in einem anderen Bundesland, insbesondere Teilinstitute, Außenstellen und andere auf Dauer ausgerichtete und nicht nach Nutzungszeiten unter den MPI verrechnete Forschungseinheiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren sowie die auf MPG Forschungsgruppen an Hochschulen entfallenden Teilbedarfe abzusetzen und dem Sitzland der jeweiligen Standorte zuzurechnen.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen aus Familienheimdarlehen werden sitzlandneutral verrechnet. Versorgungslasten sind entsprechend der Zuordnung während der aktiven Dienstzeit zu berücksichtigen.

Die Ausgaben für Zuschüsse im Rahmen von Einzelforschungen im In- und Ausland in den Hauptgruppen 6 und 8 werden sitzlandneutral abgerechnet, es sei denn, es ist eine Zuordnung zu einem Standort der betroffenen Einheit möglich.

- (3) Sonderfinanzierungen eines Landes gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage zum GWK-Abkommen und Projektmittel im Sinne des § 3 Abs. 2 AV-MPG bleiben bei Ermittlung der Sitzlandquote außer Betracht.
- (4) Die aus der endgültigen Verteilungsrechnung der MPG folgenden Erstattungen bzw. Nachzahlungen der Länder sind grundsätzlich im dritten auf die Abrechnung folgenden Jahr zu leisten. Vorzeitige Nachzahlungen der Länder sind zugelassen. Treffen Nachzahlungsverpflichtungen und Erstattungsansprüche eines Landes zusammen, ist zwischen MPG und betroffenem Land ein zweckmäßiger Ausgleich herbeizuführen.